LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 17.04.2023 | Nr. 4

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 20.04.2023 109
Bekanntmachung der Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau einer Brücke in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Goseburg-Zeltberg 110
Verlängerung der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003). 110

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg
Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg 110

Stadt Bleckede
1. Änderung des Gebührentarifs zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bleckede (Bibliothek-Satzung) vom 23.03.2023, Inkrafttreten 01.04.2023 bzw. 01.01.2024 115

Gemeinde Adendorf
Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Sammeländerung alter Bebauungspläne. 115

Gemeinde Amt Neuhaus
2. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung) 117
Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus 118
Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus 118
Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Haar 121
Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stapel 126

Samtgemeinde Amelinghausen
Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Amelinghausen. 131
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Amelinghausen 131
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Betzendorf 132
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Oldendorf/Luhe 133
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rehlingen. 134

Fortsetzung auf Seite 108

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e mail: info@druckereibuchheister.de
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2023	135
	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick	136
	Richtlinie über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen im Flecken Bardowick	137
	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2023	139
	2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg	140
	Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2023	141
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2023	142
	Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns Dahlenburg gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)	143
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope	144
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2023.	146
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2023 & 2024	147
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	148
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“.	151
	Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg des Bebauungsplans Nr. 7 „Vor der Furth II“, 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift	153
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Wendisch Evern vom 16.03.2023 in Kraft am 01.07.2023	155
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2023	156
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2023.	157
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2023.	158

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 20.04.2023, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 16.02.2023
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Ständiger Berichtspunkt Klimaberichte; Vortrag von Herrn Knaack von der Innovationsagentur Nordostniedersachsen
6. Mitgliedschaft im Kreistag
   a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Thomas Bieler
   b) Verpflichtung von Herrn Hans-Detlef Jacobi
7. Bildung einer Gruppe aus der AFD-Fraktion und Herrn Dietrich Bilgenroth (dieBasis)
8. Neubesetzung der Ausschüsse gemäß § 71 Abs. 9 NKomVG und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG sowie die Zuteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG
9. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
10. Umbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH, Stade
11. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
12. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
13. Ehrenamtliche Geschäftsführung des Kriminalpräventionsrats Hansestadt und Landkreis Lüneburg - Abberufung der bisherigen Geschäftsführerin und Berufung eines neuen Geschäftsführers
14. Kommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik (IT) (im Stand der 2. Aktualisierung vom 03.03.2023)
15. Strukturgutachten
16. Anpassung der allgemeinen Vorschrift für die Laufzeit 2023-2025
17. Fortschreibung des Nahverkehrsplans - Feststellung des Status Quo der Verkehrsleistungen
18. Kauf eines Gesellschaftsanteils an der INNO.NON GmbH durch den LK Lüchow-Dannenberg
19. Kooperationsvertrag im Rahmen des Förderprogrammes "Zukunftsregionen" für die Zukunftsregion "Elbtalaue-Heide- Wendland" (Ergänzungsvorlage zur Beschlussvorlage 2022/222, 2022/222-1, 2022/222-2)
20. Antrag der AfD-Fraktion vom 06.02.2023 zum Thema: "Die Asylpolitik den Realitäten anpassen!"
21. Antrag der AfD-Fraktion vom 08.02.2023 zum Thema: "Flächenausweisung für Windräder begrenzen!"
22. Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2023 zum Thema: "Kostenlose Tampon- und Bindenspender für kreiseigene Damen-Schultoiletten"
23. Antrag des KTA Bilgenroth vom 23.02.2023 zum Thema: "Förderung der Fahrkarten für die Fähren Amt Neuhaus und Tanja angleichen"
24. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen und der Gruppe DIE LINKE/ DIE PARTEI vom 08.03.2023 zum Thema: "Mitgliedschaft im Trägerverein "Unsere Welt - für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit e.V."
25. Antrag der Gruppe AfD / dieBasis vom 15.03.2023 zum Thema: "Mobbing- und Gewaltprävention in kreiseigenen Schulen installieren!"
26. Antrag der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 27.03.2023 zum Thema: "Tarifvertrag"
27. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
28. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
29. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
30. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung der Plangenehmigung nach § 38 NStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben: Neubau einer Brücke in der Hansestadt Lüneburg, Stadtteil Goseburg-Zeltberg

Allgemeine Einsichtnahmen

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 30.03.2023, die das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit **vom 02.05.2023 bis 16.05.2023** an der folgenden Stelle aus:

1) In der Hansestadt Lüneburg im Fachbereich Tiefbau und Grün der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1.OG, Flur (rechts vom Zimmer 1.10) -

   montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr,

   donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

   freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Plangenehmigung und der festgestellte Plan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau im Stadtteil Goseburg-Zeltberg.

Entlang der Ilmenau besteht eine stark frequentierte Geh-/Radwegverbindung in Nord-Süd-Richtung von/nach Bardowick. Da bislang nördlich der Innenstadt keine weitere Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer über die Ilmenau besteht, ist die Erreichbarkeit der Arena und des Gewerbegebiets für Fußgänger und Radfahrer nur entlang der Bockelmannstraße / B 209 gegeben.

Im Bereich der geplanten neuen Brücke befindet sich aktuell eine Eisenbahnbrücke der Hafen Lüneburg GmbH. Mit der geplanten Brücke wird eine sichere Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer geschaffen und eine Verkehrslücke in dem regionalen Radverkehrsnetz geschlossen.

Baulastträger für den Neubau der Brücke ist die Hansestadt Lüneburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter https://www.landkreis-lueneburg.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Verlängerung der Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP 2003)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) mit Bescheid vom 21.03.2023 die Geltungsdauer des mit Datum vom 16.06.2003 wirksam gewordenen RROP 2003 bis zum 31.12.2025 verlängert.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des RROP 2003 tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 17.04.2023

Jens Böther
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Richtlinie zur Benennung von Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg

Präambel

Um eine eindeutige, einheitliche und umfassende Entscheidungsgrundlage für die Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Verkehrsflächen zu schaffen, wurde diese Richtlinie für die Hansestadt Lüneburg entwickelt und nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Partnerschaften am 23.03.2023 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossen.

Diese Richtlinie orientiert sich eng an den Empfehlungen „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung“ von 2021 und wurde, wo notwendig, um lokale Regelungsbedarfe ergänzt.

§ 1 Straßenbenennung

(1) Gesetzliche Grundlagen

Die Benennung von Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf Grundlage des §58 Abs.2 Nr.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch den Rat der Hansestadt Lüneburg sowie durch die Ortsräte gemäß §93 Abs.1 Nr.3 NKomVG.

(2) Benennungserfordernis

Die Benennung der Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich. Eine Benennung soll erst dann erfolgen, wenn die Lage der zu benennenden Verkehrsfläche festgelegt und, im Falle eines Neubaus, mit dem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

(3) Benennungsfläche

Als Benennungsflächen im Sinne dieser Richtlinie gelten alle öffentlichen und nicht öffentlichen Straßen, Wege, Wohnplätze, Plätze sowie Brücken- und Ingenieurbauwerke, die zur Erschließung dienen oder einen öffentlichen Charakter haben.

(4) Benennungsabgrenzung

Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Verkehrsflächen, insbesondere mit übergeordneter Bedeutung (z.B. Hauptverkehrsstraßen), sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Straßen in Wohngebieten) können in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.

(5) Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen

Verkehrsflächen mit einer Länge unter 100 Metern oder weniger als zehn eigenständigen Wohneinheiten sind grundsätzlich nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist. Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig. Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch eine entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her.

(6) Benennungsbereiche

Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern.

§ 2 Benennungsregeln

(1) Grundsatz der Benennung

Die Benennung der Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung soll im Regelfall 25 Zeichen inkl. Bindestrich und Leerzeichen nicht überschreiten. Wenn nötig, müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

(2) Bildung der Benennung

Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern „Straße“, „Weg“, „Allee“, „Platz“ können auch andere Grundwörter wie beispielsweise „Hain“, „Stieg“, „Ring“ etc. verwendet werden. Das Grundwort der Straßenbezeichnung ist grundsätzlich der Art der Bauweise oder dem Verlauf der Verkehrsfläche anzupassen. Bei dem Namensbestandteil kann es sich um ein Substantiv (Hauptwort), den Namen von einer Person oder eines Ortes, um ein Adjektiv (Eigenschaftswort) oder um eine Präposition (Verhältniswort) handeln.

Sowohl der Namensbestandteil als auch die Grundwörter können in niederdeutscher Sprache verwendet werden.

(3) Doppelte Benennung/Phonetische Ähnlichkeit

Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg), sind zu vermeiden. Bei Neubenennungen sollten Benennungen vermieden werden, die sich nur in den Grundwörtern unterscheiden.

(4) Fremdsprachige Benennung

Fremdsprachige Benennungen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist.

(5) Rechtschreibung

Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

1. Groß- und Kleinschreibung

Das erste Wort des Straßennamens wird immer großgeschrieben, ebenso wie die zum Straßennamen gehörigen Adjektive und Zahlwörter. Artikelwörter, die zwischen anderen Namensbestandteilen stehen, werden kleingeschrieben (z. B. Im Tiefen Tal, Vor dem Roten Tore, Vor der Heide).

2. Verwendung von Bindestrichen

   Benennungen werden mit Bindestrich geschrieben, wenn es sich um einen mehrteiligen Namen handelt, beispielsweise Vor- und Nachname oder eine mehrteilige Ortsbezeichnung. Die Namensbestandteile werden nicht als ein Wort zusammengefasst, sondern aufgeteilt, um den Namen lesbar und übersichtlich zu halten. Die Verbindung wird durch einen Bindestrich hergestellt (beispielsweise Johanna-Kirchner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Droste-Hülshoff-Straße).

3. Zusammenschreibung

   Straßennamen werden zusammengeschrieben, wenn

   3.a) der Namensbestandteil ein Substantiv ist
   (z. B. Parkstraße, Brunnenweg, Margeritenweg),

   3.b) der Namensbestandteil ein Personenname, der Name einer Gruppierung, eines Volkes oder eines Herrschergeschlechts ist
   (z. B. Schröderhof, Bülowstraße, Stresemannstraße),

   3.c) der Namensbestandteil ein Orts- oder Ländername ist, der nicht gebeugt wird
   (z. B. Ostpreußenring, Ostlandring, Sachsenweg),

   3.d) das Bestimmungswort ein Adjektiv ist, das nicht gebeugt wird
   (z. B. Hochstraße, Langweg oder Neumarkt).

4. Getrenntschreibung

   Straßennamen bestehen aus mehreren Wörtern, wenn

   4.a) der Namensbestandteil aus mehreren Wörtern besteht
   (z.B. Salzstraße am Wasser, Bei der Lüner Mühle, Hinter dem Brunnen)

   4.b) der Namensbestandteil von einem Orts- oder Ländernamen abgeleitet ist und auf „er“ endet
   (z. B. Soltauer Allee, Stralsunder Straße, Kolberger Straße),

   4.c) der Namensbestandteil ein Adjektiv in gebeugter Form ist
   (z. B. Breite Wiese, Große Bäckerstraße, Hohe Luft),

   4.d) eine Präposition im Straßennamen enthalten ist
   (z. B. Beim Kalkberg, Im Verdener Hof, Am Blauen Camp),

   4.e) der Straßenname mit einer Präposition beginnt und hierauf ein Adjektiv und/oder ein Zahlwort folgt
   (z. B. Am Weißen Berge, Unter der Burg, Bei der Abstmühle, In der Marsch).

5. Ausnahmen

   Ausnahmen und Abweichungen können zugelassen werden, wenn es der Lesbarkeit und Vermeidung von Verwechselungen dient.

§ 3 Inhalte der Benennung

(1) Benennungsmöglichkeiten

Vorrangig sollen historische, raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.

(2) Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.

(3) Historische Ereignisse

Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

(4) Allgemeine Motivbezeichnungen

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.

(5) Benennung nach Personen

Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass insbesondere Personen in Frage kommen, die sich um die Hansestadt Lüneburg oder deren Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. In Frage kommen darüber hinaus Personen mit:

- besonderen Verdiensten auf Landes- oder Bundesebene, sowie international
- besonderen Verdiensten regional oder überregional auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Technik, des Umweltschutzes, der Gleichstellung, des Friedens, der Achtsamkeit

Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.

(6) Wartefrist bei Benennung nach Personen

Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll mindestens 5 Jahre betragen.

(7) Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennung nach einer Person

Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufnamen) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Akademische Titel, Berufsbezeichnungen, Dienstgradbezeichnungen, Ehrentitel und sonstige Namenserweiterungen werden bei den Benennungen grundsätzlich nicht ausgewiesen.

(8) Verwendung von Titeln

Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze dürfen nur verwendet werden, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht. Abweichend zur Bildungsregel nach Absatz 7 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.

(9) Verwendung von Namen

In der Auswahl der Benennung nach Personen soll sich die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. So soll u.a. auf ein ausgewogenes Verhältnis sowohl zwischen den biologischen Geschlechtern als auch den nicht-binären Personen geachtet werden. Frauen sollen bei der Benennung verstärkt berücksichtigt werden, um die Sichtbarkeit von Frauen und deren besonderen Verdiensten in der Öffentlichkeit zu steigern.

(10) Anhörung von nahen Angehörigen

Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten sollen, soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen kann, nahe Angehörige angemessen beteiligt werden.

(11) Benennung nach Firmen, Unternehmen und Institutionen

Benennungen nach Firmen, Unternehmen und Institutionen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(12) Benennung nach öffentlichen Einrichtungen

Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung/Institution von dauerhaftem Bestand ist.

(13) Unzulässige Benennung

Es ist sicherzustellen, dass ein Personenname keine Bedenken auslöst, weil dieser insbesondere Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpert, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Niedersächsischen Verfassung oder dem Ansehen der Hansestadt Lüneburg zuwiderlaufen, oder weil die Person gegen die Menschenrechte oder die Menschenwürde verstoßen hat, in solche Verstöße verstrickt war oder aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder Unterdrückung) mitgewirkt hat. Sofern erforderlich ist ein historisch-biografisches Gutachten zu erstellen. Benennungen, die aus diesem Grunde aufgehoben wurden, dürfen zukünftig zur Benennung von Verkehrsflächen nicht mehr verwendet werden.

§ 4 Umbenennung

(1) Grundsatz

Umbenennungen von Verkehrsflächen sollen eine Ausnahme darstellen und sind auf ein Minimum zu beschränken. Hierbei ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Umbenennung von Teilstücken der Verkehrsflächen soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.

(2) Allgemeine Zulässigkeit

Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall wenn dies der Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßen- bezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze dient.

(3) Besondere Zulässigkeit

Eine Umbenennung kann insbesondere dann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen (z.B. ein verändertes Geschichtsbild oder neue Erkenntnisse hinsichtlich historischer Personen, Ereignissen oder Orten) vorliegen, wonach eine Benennung nach heutigen Grundsätzen unzulässig wäre (§ 3 Absatz 13). Dies wird beispielsweise durch die Arbeit einer Expertenkommission oder neue Erkenntnisse aus der Forschung belegt, die gravierende Verstöße von der in Rede stehenden Person, Organisation und Einrichtung gegen das Grundgesetz, die Menschenrechte oder die Menschenwürde nachweisen. Insbesondere bei Mitgliedschaft und leitender Funktion in diktatorischen oder kolonialistischen Strukturen, bei aktiver Verbreitung menschenfeindlichen Gedankenguts oder Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Kriegsverbrechen ist über den Entzug der personenbezogenen Ehrung zu beraten und entscheiden. Zusätzlich sollten mit historischen Ereignissen oder Orten benannte Verkehrsflächen umbenannt werden, falls sie Raum für oben genannte Verstöße gegeben haben. Darüber hinaus sind Umbenennungen nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(4) Beteiligung der Anwohnerschaft

Bei jeder vorgesehenen Umbenennung von Verkehrsflächen ist die Anwohnerschaft rechtzeitig in geeigneter Form entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz zu beteiligen.

(5) Weitere Beteiligungen

Anlassbezogen können weitere Personen, z.B. Interessengruppen oder Experten, beteiligt werden, die ein berechtigtes Interesse an der (Um-)/ Benennung haben könnten.

(6) Entschädigung

Als Entschädigung für den finanziellen und zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer Umbenennung entsteht, werden der betroffenen Anwohnerschaft auf Antrag seitens der Hansestadt Lüneburg nachfolgende Pauschalen gezahlt:

a) Für natürliche Personen mit gemeldetem Wohnsitz im betroffenen Bereich ab vollendetem 15. Lebensjahr pauschal ohne Nachweise 100 €,

b) für gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweise 300 €,

c) für sonstige juristische Personen, die nicht gemeinnützige Vereine sind, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches im betroffenen Bereich pauschal ohne Nachweis 1.000 €.

Im Einzelfall wird, unter Beibringung entsprechender Nachweise über die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, der Betrag für gemeinnützige Vereine gemäß b) auf bis zu 800 €, der Betrag für sonstige juristische Personen, die nicht gemeinnützige Vereine sind, sowie eingetragene Kaufleute und Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches gemäß c) auf bis zu 2.000 € erhöht. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg bereitgestellt und liegt im Bürgeramt (Einwohnermeldewesen) aus. Die Antragsfrist wird der betroffenen Anwohnerschaft mit einem Informationsschreiben über die Umbenennung der Straße mitgeteilt.

§ 5 Straßennamenschild

(1) Ausfertigung des Straßennamenschilds

Das Straßennamensschild wird in Kastenform Hohlkammerprofil 150 mm, in der Grundfarbe Blau mit weißer Schriftfarbe erstellt (Verkehrszeichen 437 der Straßenverkehrsordnung). Die Länge ergibt sich aus dem Straßennamen.

(2) Alte Straßennamenschilder

Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild ein Jahr lang mit rot durchgestrichenen Straßennamen unter dem neuen Straßennamenschild verbleiben.

(3) Zusatzschilder

Ergänzende Informationen zur Benennung können auf einem zusätzlichen Schild unterhalb des Straßennamenschildes und von diesem eindeutig abgesetzt, aufgeführt werden (sogenanntes „Legendenschild“). Die Texte umfassen höchstens drei Zeilen mit je 50 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Der Text wird mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund gestaltet. Eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit zur Bereitstellung ausführlicher und umfangreicher Informationen soll zur Verfügung gestellt werden. Eine Entscheidung über das Anbringen von Legendenschildern und eine Regelung zu damit verbundenen Kosten trifft das zuständige Gremium.

(4) Antrag auf Zusatzschilder

Das Anbringen eines Legendenschildes kann, bei einer Benennung nach Persönlichkeiten, von den nahen Angehörige bei der Hansestadt Lüneburg beantragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Gremium. Die Kosten werden in der Regel von der antragstellenden Person getragen.

(5) Kennzeichnung während der öffentlichen Diskussion

Straßennamenschilder oder Zusatzschilder, deren Benennung bzw. Text Anlass zur öffentlichen Diskussion bieten und die aufgrund dessen in einen Überprüfungsprozess eingebracht werden, werden während des Zeitraums der Überprüfung am Schilderpfosten in geeigneter Art und Weise besonders gekennzeichnet. Diese besondere Kennzeichnung soll optisch auf die laufende Diskussion hinweisen und über eine multimediale Weiterleitungsmöglichkeit vertiefende Informationen bereithalten.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Interne Zuständigkeit

Für die Umsetzung von Benennungen der Verkehrsflächen ist der Fachbereich 7 „Tiefbau und Grün“ zuständig. Die inhaltliche Vorbereitung für eine Umsetzung einer Benennung der Verkehrsflächen erfolgt durch den Fachbereich 4 „Kultur“. Dieser wird frühzeitig durch den Fachbereich 6 „Stadtentwicklung“ informiert, sobald absehbar ist, dass Verkehrsflächen zu benennen sind.

(2) Vorschlagsrecht

Der Fachbereich 4 „Kultur“ sammelt die von Bürger:innen, Initiativen, Institutionen, Parteien oder aus der Verwaltung eingehenden Vorschläge. Bei Bedarf wird zu gegebener Zeit eine Bewertung durch das Stadtarchiv veranlasst. Das Stadtarchiv erstellt für die Bewertung ein historisch-biografisches Gutachten, bei dem gegebenenfalls auch Informationen auswärtiger Dokumentationsstellen und Archive heranzuziehen sind.

(3) Gremienbeteiligung

Über die Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen entscheidet der Rat der Hansestadt Lüneburg, es sei denn, die Verkehrsfläche liegt ausschließlich in einer Ortschaft, für die ein Ortsrat gewählt wurde (§ 58 Abs.2 Nr. 1 NKomVG). Für die Gremienbeteiligung in der Hansestadt Lüneburg werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Im Falle einer Benennung, die nicht ausschließlich innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt:

   Vorberatung im zuständigen Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) und im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.

2. Im Falle einer Straßenbenennung, die innerhalb von Ortschaftsgrenzen erfolgt:

   a) in einer Ortschaft mit Ortsrat erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung des betroffenen Ortsrates, danach Entscheidung durch den zuständigen Ortsrat (§ 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG),

   b) in einer Ortschaft mit Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher (ohne Ortsrat) erfolgt zunächst eine Vorberatung im Fachausschuss (Ausschuss für Kultur und Partnerschaften) unter Hinzuladung der/ des betroffenen Ortsvorsteherin/ Ortsvorstehers, danach Vorberatung im Verwaltungsausschuss, danach Entscheidung durch den Rat.

§ 7 Bekanntmachung

Benennungen, Aufhebungen und Umbenennungen von Namen der Verkehrsflächen sind amtlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Lüneburg, den 23.03.2023

Kalisch
Oberbürgermeisterin

1. Änderung des Gebührentarifs zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Bleckede (Bibliothek-Satzung) vom 23.03.2023, Inkrafttreten 01.04.2023 bzw. 01.01.2024

1.	**Anmeldegebühr**	
1.1	Erstausweis	gebührenfrei
1.2	Ersatzausweis	3,00 €
2.	**Jahresgebühren (inkl. Internetnutzung)**	
2.1	Erwachsene ab 01.04.2023	10,00 €
	Erwachsene ab 01.01.2024	12,00 €
2.2	Kinder bis einschl. 17 Jahren	2,00 €
2.3	Schüler und Studierende über 18 Jahre (mit Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises)	2,00 €
2.4	Leihgebühr für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
2.5	Fristverlängerung für DVDs und Konsolenspiele pro Medium	0,50 €
3.	**Überschreiten der Leihfrist**	
3.1	1. Schriftliche Mahnung pro Medium	0,50 €
3.2	2. + 3. Mahnung pro Medium	2,00 €
3.3	Mahnpauschale für Fälle nach 3.1 und 3.2	1,00 €
3.4	Bearbeitungsgebühr nach der dritten Mahnung	15,00 €
4.	**Vorbestellung/ Reservierung/ Fernleihe**	
4.1	je Vorbestellung/Reservierung gebührenfrei	
4.2	je Bestellung Fernleihe (zzgl. evtl. anfallende Portokosten)	2,00 €
5.	**Sonstige Gebühren**	
5.1	Beschädigung, Nichtrückgabe, Verlust von Medien Neupreis/Wiederbeschaffungswert zzgl. 3,00 € für die Medienbearbeitungsgebühr	
5.2	Kopien schwarz/weiß pro Seite DIN A4	0,20 €
5.3	Kopien farbig pro Seite DIN A4	0,50 €

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Bekanntmachung der Gemeinde Adendorf der Sammeländerung alter Bebauungspläne

Satzungsbeschluss gem. § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 für 13 alte Bebauungspläne vor 1990 die Sammeländerung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

2. Änd. Bebauungsplan Nr. 2 „Wacholderweg“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 5 „Nord-West“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 7 „In der Twiete – An der Bünte“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 8 „Zum Weißenstein-Hasenheide-Köhlerweg“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 11 „Kirchweg Ost“
4. Änd. Bebauungsplan Nr. 12 „Kirchweg West“
4. Änd. Bebauungsplan Nr. 14 „Bültenweg/Amselweg“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 15 „Surer Winkel“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 16 „Scharnebecker Weg“
1. Änd. Bebauungsplan Nr. 17 „Altdorf“

4. Änd. Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 19 „Grüner Jäger“
1. Änd. Bebauungsplan Nr. 22 „Kirchfeld Mitte“

Die Geltungsbereiche der zu ändernden Bebauungspläne sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Sammeländerung alter Bebauungspläne mit zugehöriger Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen unter https://www.adendorf.de/1/bauen-und-wohnen/geoportal-adendorf/ im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Adendorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen

Mit dem Tage dieser Veröffentlichung im dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Sammeländerung für die alten Bebauungspläne

2. Änd. Bebauungsplan Nr. 2 „Wacholderweg“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 5 „Nord-West“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 7 „In der Twiete – An der Bünte“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 8 „Zum Weißenstein-Hasenheide-Köhlerweg“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 11 „Kirchweg Ost“
4. Änd. Bebauungsplan Nr. 12 „Kirchweg West“
4. Änd. Bebauungsplan Nr. 14 „Bültenweg/Amselweg“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 15 „Surer Winkel“
2. Änd. Bebauungsplan Nr. 16 „Scharnebecker Weg“
1. Änd. Bebauungsplan Nr. 17 „Altdorf“
4. Änd. Bebauungsplan Nr. 18 „Ortszentrum“
3. Änd. Bebauungsplan Nr. 19 „Grüner Jäger“
1. Änd. Bebauungsplan Nr. 22 „Kirchfeld Mitte“

gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

ohne Maßstab

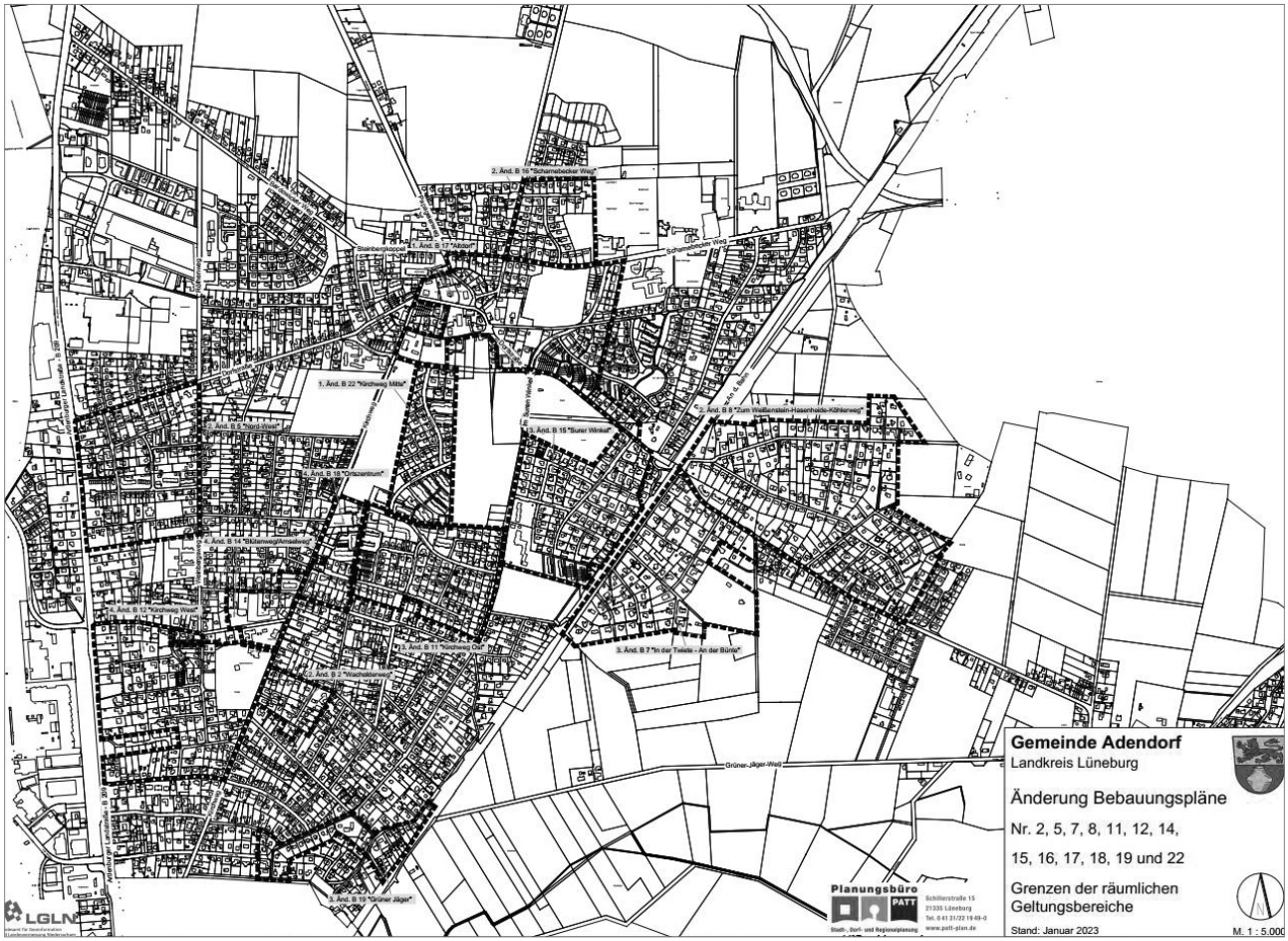

Adendorf, den 04.04.2023

Thomas Maack
Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Amt Neuhaus (Marktgebührensatzung)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 21. März 2023 die folgende 2. Änderung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. In § 2 Nr. 2 Besondere Stände wird ergänzend eingefügt:

   Vereine und gemeinnützige Organisationen werden vom Standgeld befreit, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

   (1) Der Stand dient der Repräsentation.

   (2) Der Verkauf von Waren stammt aus eigener Herstellung und dient ausschließlich der Aufbesserung der Vereinskasse zur Sicherstellung des Bestandes des Vereins oder Organisation.

   (3) Der Verkauf von Waren steht nicht in Konkurrenz zu kommerziellen Ständen.

   (4) Dienstleistungen, die gegen geringes Entgelt oder freiwilliger Spende ausgeführt werden und der Gemeinschaft zugutekommen (z.B. Kinderschminken) und das Markttreiben bereichern und dessen Erlös ausschließlich der Aufbesserung der Vereinskasse zur Sicherstellung des Bestandes des Vereins oder Organisation dient.

2. In § 3 (6) wird geändert in:

   Für eine Stromversorgung mit einem 230 V Anschluss mit 16 A beträgt die Gebühr 40,00 €. Für eine Stromversorgung mit einem 400 V Anschluss mit 16 A/32 A beträgt die Gebühr 80,00 €. Für jeden weiteren Anschluss (230 V) sind 5,00 € und für Kraftstrom (400 V) 10,00 € zu entrichten.

3. In § 3 wird (8) neu eingefügt:

   (8) Auf ausgewiesenen Flächen beträgt die Parkgebühr 1,00 € pro Fahrzeug.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 22.03.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 21.03.2023 die folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

I. Satzungsänderung

1. § 10 Nr. 1 wird geändert in:

Die Verpflegungspauschale für Getränke und Mittagessen wird wie folgt abgerechnet:

Einrichtung	Leistung	Pauschbetrag
Kinderkrippe Neuhaus	Verpflegung	75,00 €/Monat
Kindergarten Neuhaus	Verpflegung	90,00 €/Monat
Hort Neuhaus	Verpflegung	95,00 €/Monat

Die Pauschalen werden für 11 Monate erhoben, für den Juli eines jeden Jahres sind keine Entgelte für Getränke und Mittagessen zu zahlen.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 29.03.2023

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigungsverfahren Neuhaus“ Stand 22.02.2023/24.02.2023 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph- Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Neuhaus, 27.03.2023

Gehrke
Bürgermeister

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 22.02.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	Nr. in E+B 2011	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart Stand 02/2023	Widmungsbeschränkung
(Flurbereinigungsverfahren Neuhaus 01)											
1	1	Neuhaus	Poststraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	30	59	250	Bitumen	
2	2	Neuhaus	Mittelstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	17	112	Natursteinpflaster	
3	3	Neuhaus	Kantorgang	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	30	39	44	Ziegelsteinpflaster	Fußgängerverkehr
4	4	Neuhaus	Schlachtergang	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	30	38, 35	127	Klinkerpflaster, Bitumen	
5	5	Neuhaus	Friedhofsgang	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	86 teilweise	172	Schotter	
6	6	Neuhaus	Kirchplatz	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	111	258	Natursteinpflaster, Bitumen	
7	7	Neuhaus	Kirchstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuahus	30; 34	58; 69, 68	750	Bitumen, Pflaster	
8	9	Neuhaus	Lindenstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	45	116	Bitumen	
9	10	Neuhaus	Trafoweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	62	66	Bitumen	
10	11	Neuhaus	Schulsportplatzweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	148	81	Betonsteinpflaster	
11	12	Neuhaus	Waldweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	144	53	Schotter. DoB	
12	13	Neuhaus	Friedhofsstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	133	44	Betonsteinpflaster	
13	14	Neuhaus	Alte Molkereistraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	22	155	Bitumen	
14	16	Neuhaus	Dorfstraße I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	86 teilweise, 109	274	Bitumen	
15	17	Neuhaus	Dorfstraße II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	51	319	Bitumen	
16	18	Neuhaus	Grenzstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	86 teilweise	106	Natursteinpflaster, Bitumen	
17	19	Neuhaus	Waldstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	169	122	Schotter	
18	20	Neuhaus	Laaver Weg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	135	136	Bitumen	
19	21	Neuhaus	Laaver Weg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	136, 137	115	Bitumen, Schotter	
20	22	Neuhaus	Laaver Weg III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	184	37	Schotter	
21	23	Neuhaus	Kuhdrift	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	77/1	134	Schotter	
22	24	Neuhaus	An der Motel	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	95	117	Schotter	
23	25	Neuhaus	An der Eiche	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	111	74	Schotter	
24	26	Neuhaus	Am Alten Sägewerk I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	27 teilweise	123	Bitumen, Schotter	
25	27	Neuhaus	Am Alten Sägewerk II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	33	122	195	Bitumen	
26	28	Neuhaus	Krainkeweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	69	250	unbefestigt	Fußgängerverkehr
27	29	Neuhaus	An der Krainke	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	75	163	Bitumen, Betonsteinpflaster	
28	30	Neuhaus	Drift	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	64	253	Bitumen	
29	31	Neuhaus	Neue Molkereistraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	45	127	Bitumen	
30	32	Neuhaus	Krainkeweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32; 43	61,42,111,2,109,1;25	572	unbefestigt	Fußgängerverkehr
31	33	Neuhaus	Amtskoppelweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	5, 16	262	Schotter, unbefestigt	
32	34	Neuhaus	Gülzer Radweg Rosengarten	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	29	77, 49	397	unbefestigt	Fußgänger- und Radfahrverkehr
33	35	Neuhaus	Gülzer Weg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	29	27 teilweise, 68 teilweise	383	Bitumen	
34	36	Neuhaus	Gülzer Weg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	29	27 teilweise	129	Schotter	
35	37	Neuhaus	Ziegeleiweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	42, 43	53, 1	586	Vollbahn Beton, Spurbahn Beton	
36	38	Neuhaus	Rosengartenweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	28; 31; 30	4, 5; 111/1; 11	380	Bitumen, Schotter	
37	39	Neuhaus	Am Berge I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	66, 111	370	Schotter	
38	40	Neuhaus	Am Berge II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	113	121	Schotter	
39	41	Neuhaus	Bauhofstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	42	296	Natursteinpflaster, Schotter	
40	44	Neuhaus	Am Alten Bahnhof I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	96/1	630	Bitumen, Natursteinpflaster	
41	46	Neuhaus	Am Alten Bahnhof III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	112/1	60	Schotter	
42	47	Neuhaus	Doppelhausweg Bahnhofstr.	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	35	16	112	Bitumen	
43	48	Neuhaus	Am Sandfeld	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	35	78, 79, 80, 89	390	Betonsteinpflaster	
44	50	Neuhaus	Heideweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	35	55	241	Schotter	
45	51	Neuhaus	Am Moorgarten	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	35	27	115	Bitumen	
46	53	Neuhaus	Kirchgang	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	77	46	Ziegelsteinpflaster	Fußgängerverkehr
47	54	Neuhaus	Stichweg I (Dellienerstraße)	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	31	8	24	Schotter	
48	55	Neuhaus	Stichweg II (Haarer Straße)	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	106	49	Vollbahn Beton	
49		Neuhaus	Gehweg Am Markt	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	30	30	13	Betonsteinpflaster	Fußgängerverkehr, Grundstückszufahrt
50		Neuhaus	Parkplatz und ZOB	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	32	18	145	Betonsteinpflaster	
51		Neuhaus	Marktplatz	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	30	62	57	Klinkerpflaster, Betonsteinpflaster	
52		Neuhaus	Stichweg III (Kirchstraße)	Gemeindestraße	Ortsstraße	Neuhaus	34	59	47	Bitumen	
								Straßenlänge Neuhaus	10.198	m	
53		Rosien	Am Katzenschwanz	Gemeindestraße	Ortsstraße	Rosien	10,12	37, 7	953	Bitumen	
								Straßenlänge Rosien	953	m	
								Flurbereinigung Neuhaus insgesamt	11.151	m Ortsstraßen	

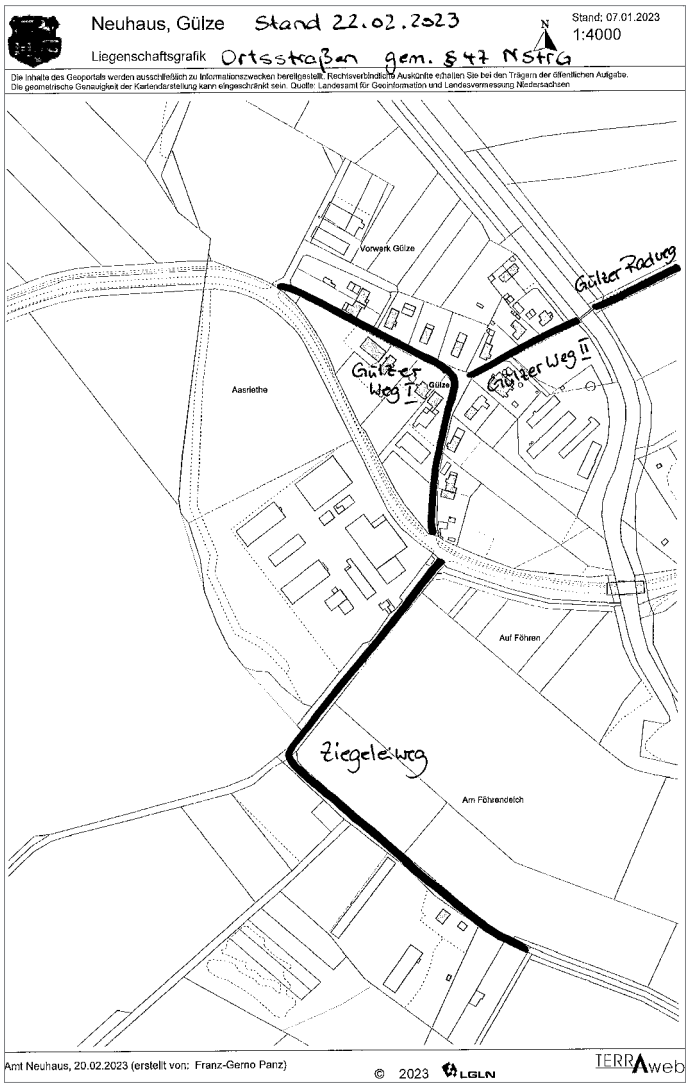
Neuhaus, Gülze
Stand 22.02.2023
Stand: 07.01.2023
1:4000
Liegenschaftsgrafik
Ortsstraßen gem. § 47 NStrG
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Vorwerk Gülze
Gülzer Radweg
Gülzer Weg I
Gülzer Weg II
Gülze
Aasriethe
Auf Föhren
Ziegeleiweg
Am Föhrendeich
Amt Neuhaus, 20.02.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

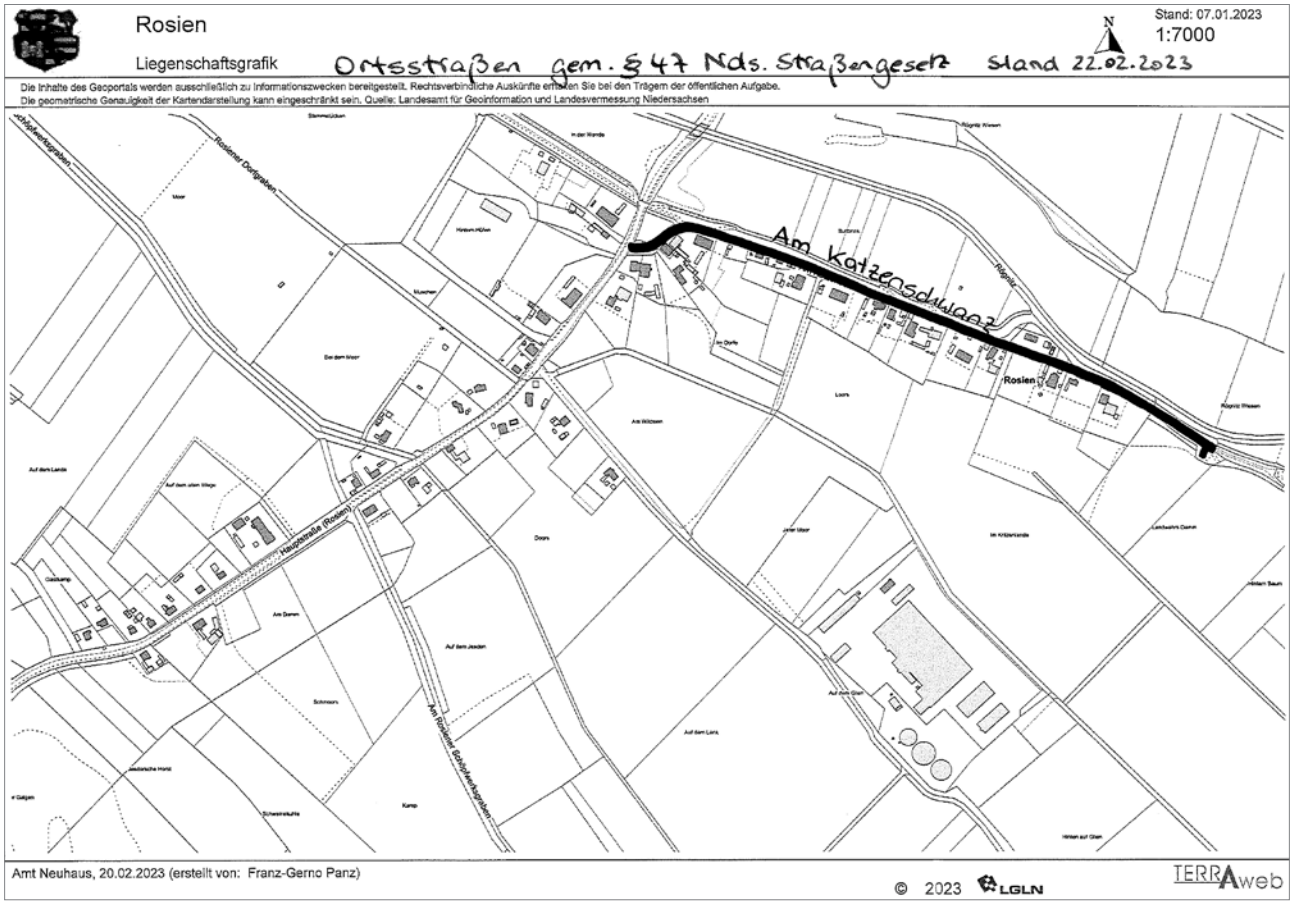
Rosien
Stand: 07.01.2023
1:7000
Liegenschaftsgrafik
Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz Stand 22.02.2023
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Am Katzensdamm
Rosien
Hauptstraße (Rosien)
Amt Neuhaus, 20.02.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 24.02.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßen-bezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart Stand 2022	Widmungs-beschränkung
(Flurbereinigungsverfahren Neuhaus 01)											
Landwirtschaftswege											
1	101	Rosien	WW Neuhaus 101	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	9; 7	8; 33	1142	2. Ausbaustufe, Bitumen	
2	102	Neuhaus	WW Neuhaus 102	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	24	32, 20	930	2. Ausbaustufe, Bitumen	
3	105	Neuhaus	WW Neuhaus 105	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	42	35	661	Spurbahn in Beton	
4	107	Neuhaus	WW Neuhaus 107	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	41	35, 53, 69, 71, 72	1291	Spurbahn in Beton, Schotter	
5	109	Rosien	WW Neuhaus 109	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	9; 11	52; 55	911	Schotter und unbefestigt	
6	110	Rosien	WW Neuhaus 110	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	10; 12; 13	2; 40, 41, 38, 42, 44; 24, 32, 48	3641	Vollbetonfahrbahn, Spurbahn Beton, Schotter	
7	117	Neuhaus	WW Neuhaus 117	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	25	32, 9, 30, 29	1224	Spurbahn in Beton	
8	119	Rosien	WW Neuhaus 119	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	13	81	906	Spurbahn in Beton und unbefestigt	
9	120	Rosien	WW Neuhaus 120	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	9	21	480	unbefestigter Weg	
10	122	Neuhaus	WW Neuhaus 122	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	42	52, 4, 5, 6	753	Schotter und unbefestigt	
11	123	Neuhaus	WW Neuhaus 123	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus, Rosien	25; 28; 7	45; 102; 11	1927	Spurbahn in Beton	
12	124	Rosien	WW Neuhaus 124	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	28	12	187	Schotter mit DoB	
13	125	Neuhaus	WW Neuhaus 125	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	33; 41	27 teilweise, 26, 25, 85	705	unbefestigter Weg	
14	131	Rosien	WW Neuhaus 131	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	10	25	215	unbefestigter Weg	
15	132	Rosien	WW Neuhaus 132	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	13; 14	19, 20, 11	1055	unbefestigter Weg	
16	133	Rosien	WW Neuhaus 133	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	8	21	164	unbefestigter Weg	
17	135	Rosien	WW Neuhaus 135	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	10	33	79	unbefestigter Weg	
18	—	Neuhaus	WW Neuhaus 136	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	8	5	171	Bitumen	
19	—	Neuhaus	WW Neuhaus 137	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	41	37, 48	472	unbefestigter Weg	
								Straßenlänge	16.914	m	
Forstwege											
1	201	Rosien	FW Neuhaus 901	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien; Neuhaus	11; 8; 36	1; 46; 15	1544	unbefestigter Weg	
2	203	Neuhaus	FW Neuhaus 903	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	36	14	469	unbefestigter Weg	
3	204	Neuhaus	FW Neuhaus 904	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	37	107, 109	889	unbefestigter Weg	
4	205	Neuhaus	FW Neuhaus 905	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	37	24	446	unbefestigter Weg	
5	206	Neuhaus	FW Neuhaus 906	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	35; 37; 38	35; 60; 111	3104	unbefestigter Weg	
6	207	Nhs.-Rosien	FW Neuhaus 907	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien; Neuhaus	11; 37; 36	72, 80, 86; 112; 19, 26	2099	unbefestigter Weg	
7	209	Rosien	FW Neuhaus 909	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	11	87	239	unbefestigter Weg	
8	210	Neuhaus	FW Neuhaus 910	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	37	38, 49	869	unbefestigter Weg	
9	211	Neuhaus	FW Neuhaus 911	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	38	108	757	unbefestigter Weg	
10	212	Neuhaus	FW Neuhaus 912	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	39; 38	23; 112, 110, 117	1977	unbefestigter Weg	
11	213	Neuhaus	FW Neuhaus 913	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	38	118	527	unbefestigter Weg	
12	214	Neuhaus	FW Neuhaus 914	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	39	10	314	unbefestigter Weg	
13	217	Rosien	FW Neuhaus 917	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	11	3	321	unbefestigter Weg	
14	218	Neuhaus	FW Neuhaus 918	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	28	38	331	unbefestigter Weg	
15	219	Neuhaus	FW Neuhaus 919	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	35; 28	3; 143	576	unbefestigter Weg	
16	220	Rosien	FW Neuhaus 920	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	14	21, 12	793	unbefestigter Weg	
17	221	Rosien	FW Neuhaus 921	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	14	7	275	unbefestigter Weg	
18	222	Neuhaus	FW Neuhaus 922	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	25	33, 19	833	unbefestigter Weg	
19	224	Neuhaus	FW Neuhaus 924	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	34	149	317	unbefestigter Weg	
20	225	Neuhaus	FW Neuhaus 925	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	36	9	222	unbefestigter Weg	
21	—	Rosien	FW Neuhaus 929	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	12	74	97	unbefestigter Weg	
22	—	Neuhaus	FW Neuhaus 930	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	28	37	1632	unbefestigter Weg	
23	—	Neuhaus	FW Neuhaus 931	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	24; 23	34, 33; 2, 18	939	unbefestigter Weg	
24	—	Neuhaus	FW Neuhaus 932	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	28	31	529	unbefestigter Weg	
25	—	Rosien	FW Neuhaus 933	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	11	44	343	unbefestigter Weg	
26	—	Rosien	FW Neuhaus 934	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	11	24, 25, 26, 27	931	unbefestigter Weg	
27	—	Rosien	FW Neuhaus 935	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Rosien	11	35	240	unbefestigter Weg	
								Straßenlänge	22.018	m	
								Flurbereinigung Neuhaus insgesamt	38.932	m Wirtschaftswege	

Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Haar

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigungsverfahren Haar“ Stand 26.01.2023 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Haar gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph- Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Neuhaus, 27.03.2023

Gehrke
Bürgermeister

Gemeinde Amt Neuhaus
Amt 60 26.01.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung	Besonderheiten
(Flurbereinigungsverfahren Haar 05)											
1	Haar	Dorfstraße a	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	2	555	Bitumen		
	Haar	Dorfstraße b	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	50	129	Bitumen		
	Haar	Dorfstraße c	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	8	62	145	Bitumen		
2	Haar	Feldstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	62/1	294	Schotter		
3	Haar	Mittelweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	24	215	Bitumen		
4	Haar	Neue Straße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	98, 97	672	Bitumen		mit Stichweg
5	Haar	Tannenweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	8	33	376	Schotter		
6	Haar	Sandstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	8	37	101	Pflaster		
7	Haar	Landstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	7	15 teilweise	266	Schotter mit DoB-Abdeckung		
8	Haar	Stichweg an der Hauptstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	8	26	41	Schotter		
9	Haar	Weg zur Kompanie	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	7	42/1 teilweise	135	Bitumen. Beton, Schotter		
10	Haar	Stichweg "Alte Feuerwehr"	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	35	40	Schotter		
11	Haar	Stichweg an der Neuen Straße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	9	66	37	Schotter		
12	Haar	"Maler-Boldt-Weg"	Gemeindestraße	Ortsstraße	Haar	7	48	157	Bitumen		2. Ausbaustufe
							Summe	3163			
13	Groß Kühren	Elbstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Groß Kühren	3	24 teilweise	188	Bitumen		Fahrbahn
			Gemeindestraße	Ortsstraße	Groß Kühren	3	24 teilweise	48	Schotter		Buswendeschleife
14	Groß Kühren	Deichweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Groß Kühren	3	57	136	Schotter		
							Summe	372			
15	Darchau	Grenzstraße I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Darchau	6	29	329	Bitumen		
16	Darchau	Grenzstraße II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Darchau	6	30	193	Bitumen		2. Ausbaustufe
							Summe	522			
17	Popelau	Dorfstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Popelau	5	65	908	Schotter		
18	Popelau	Stichweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Popelau	5	55	53	Schotter		
19	Popelau	Stichweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Popelau	6	25	91	Bitumen		
20	Popelau	Stichweg III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Popelau	6	10	138	Bitumen		
							Summe	1190			
21	Konau	Stichweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Konau	4	48	82	Bitumen, alt		
22	Konau	Stichweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Konau	4	11	110	Bitumen, alt		
							Summe	192			
23	Da-Po-Ko	Elbstraße -gesamt-	Gemeindestraße	Ortsstraße	Darchau	6	12	66	Bitumen		
					Popelau	5, 6	9, 2	1487	Bitumen		
					Konau	4	14	671	Bitumen, Naturstein, Schotter		mit Wendeschleife
							Summe	2224			
							GESAMTSUMME	7663			

[redacted]

Darchau, Ortsstraßen

Liegenschaftsgraphik

Stand: 07.01.2023
1:3000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

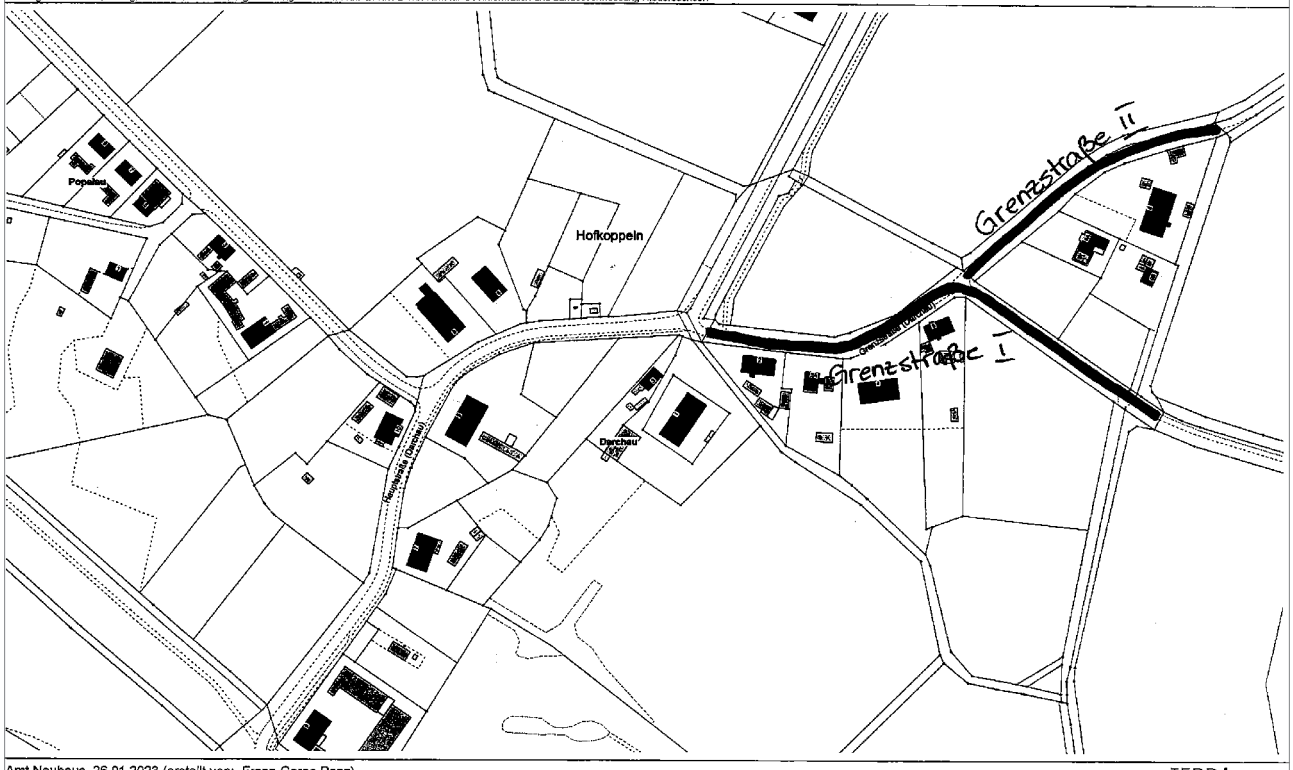

Amt Neuhaus, 26.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2023 LGLN TERRAweb

[redacted]

Konau, Ortsstraßen

Stand 26.01.2023

Liegenschaftsgraphik

Stand: 07.01.2023
1:3500

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

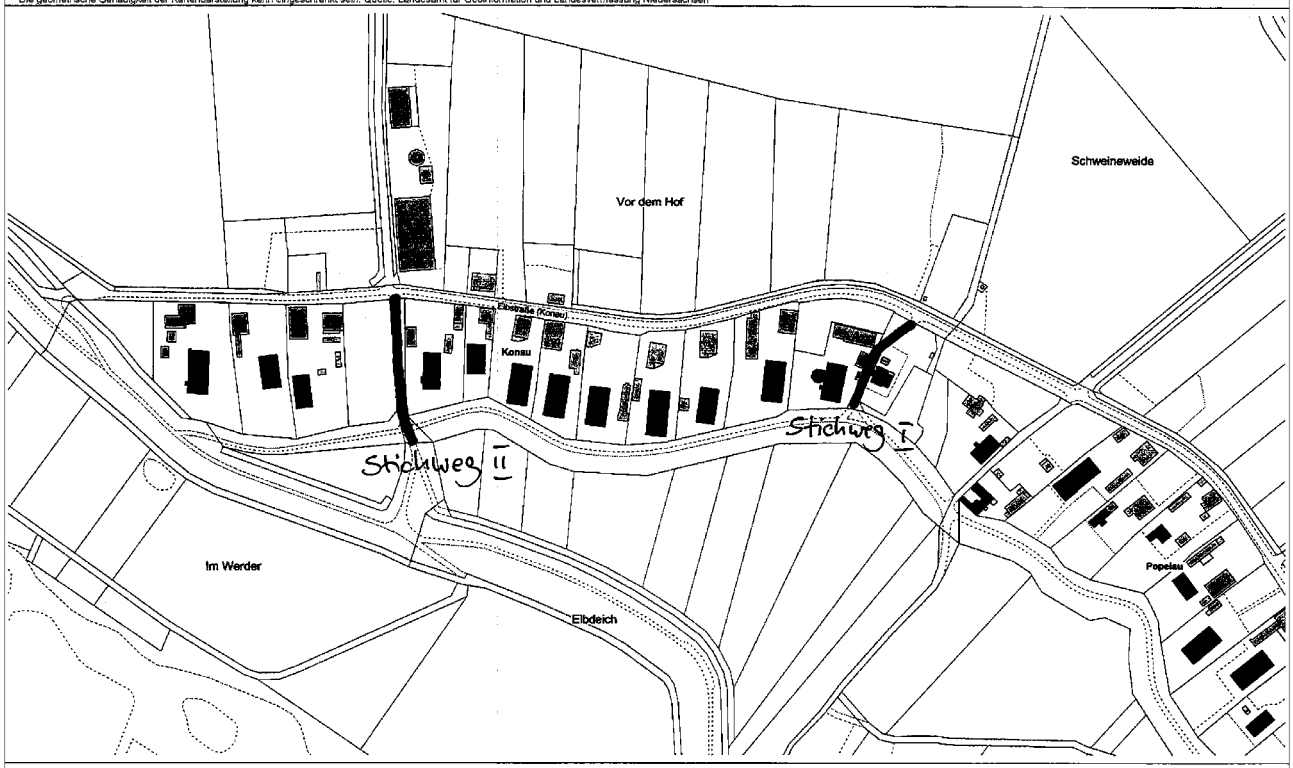

Amt Neuhaus, 26.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2023 LGLN TERRAweb

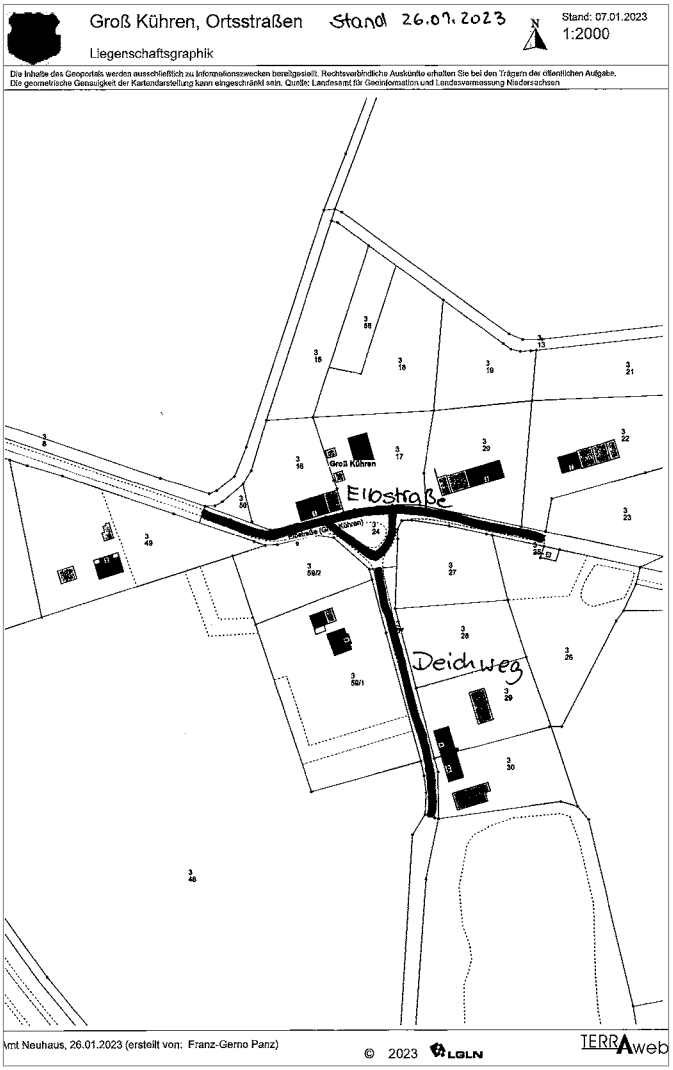
Groß Kühren, Ortsstraßen
Stand 26.07.2023
Stand: 07.01.2023
1:2000
Liegenschaftsgraphik
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Groß Kühren
Elbstraße
Deichweg
Amt Neuhaus, 26.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

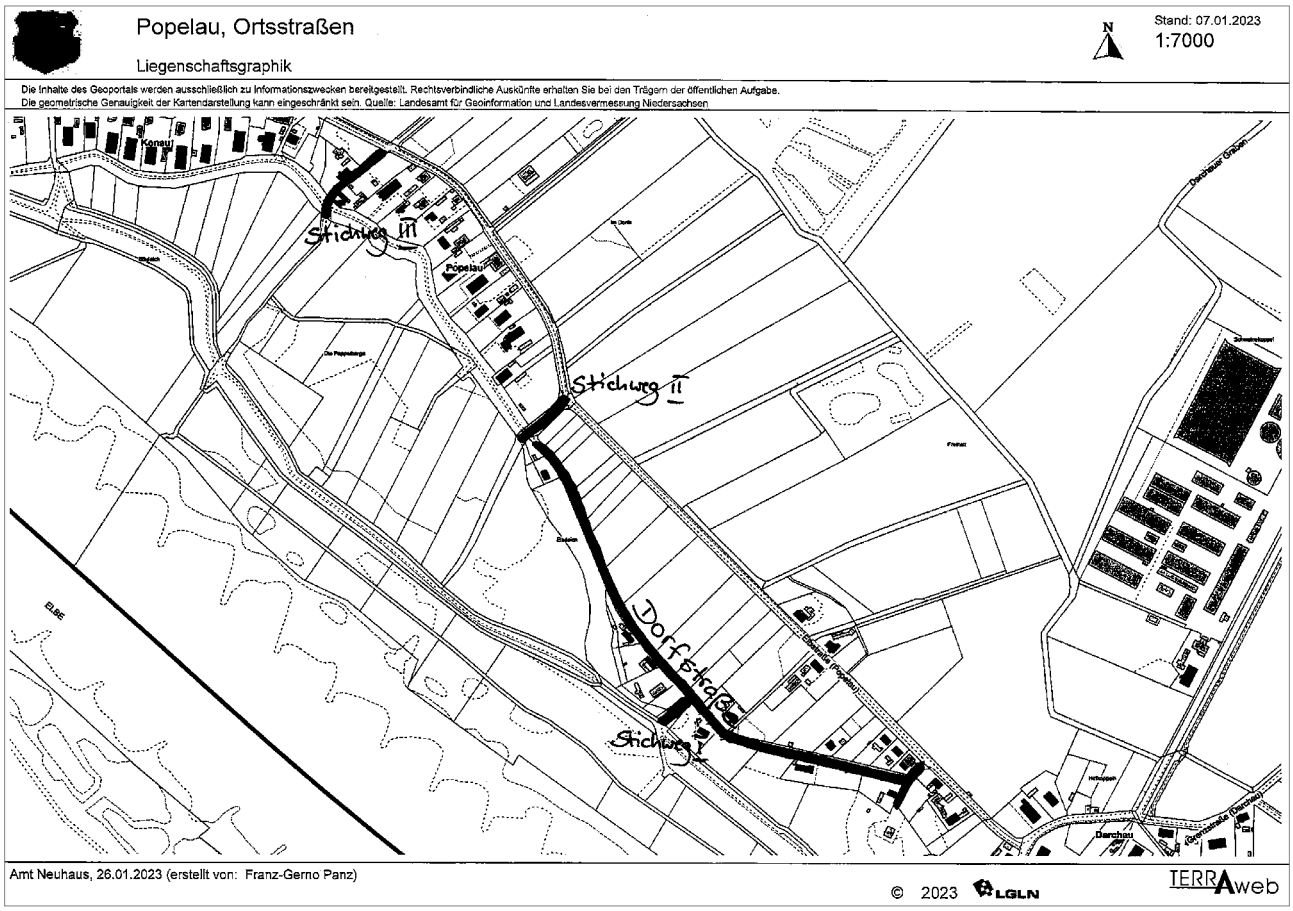
Popelau, Ortsstraßen
Stand: 07.01.2023
1:7000
Liegenschaftsgraphik
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Konau
Stichweg III
Popelau
Stichweg II
Dorfstraße
Stichweg I
ELBE
Darchau
Amt Neuhaus, 26.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus 26.01.2023
Amt 60

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

Gemeindeverbindungsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung	Besonderheiten
(Flurbereinigungsverfahren Haar 05)											
1	Haar - Stapel	Gemeindeverbindungsstraße Haar-Stapel	Gemeindestraße	Gemeindeverbindungsstraße	Haar, Stapel	9, 11; 31	102,30; 11, 12, 13	2127	Bitumen		wurde im Rahmen der Flurneuordnung gebaut

Gemeindeverbindungsstraße Haar - Stapel Stand 26.01.2023

Stand: 07.01.2023
1:8000

Liegenschaftsgraphik

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

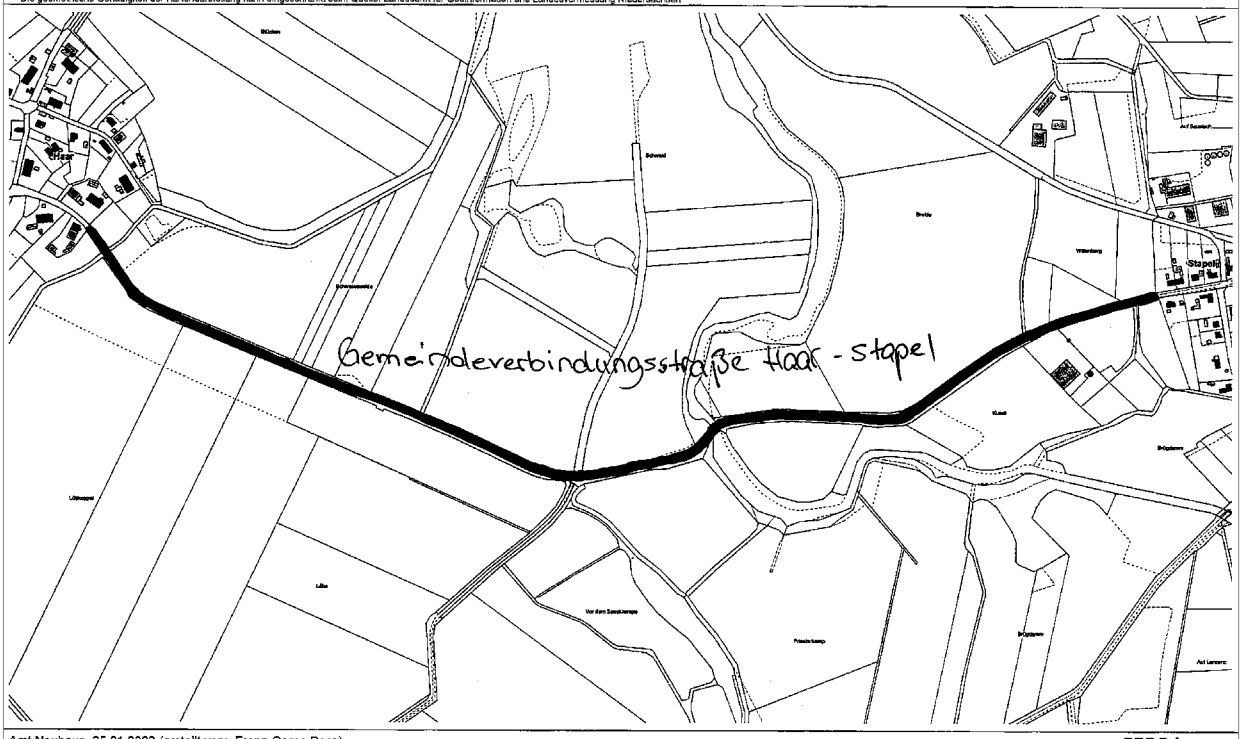

Amt Neuhaus, 25.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2023 LGLN TERRAweb

Darchau-Popelau-Konau : Elbstraße Stand 26.01.2023

Stand: 07.01.2023
1:8000

Liegenschaftsgraphik

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

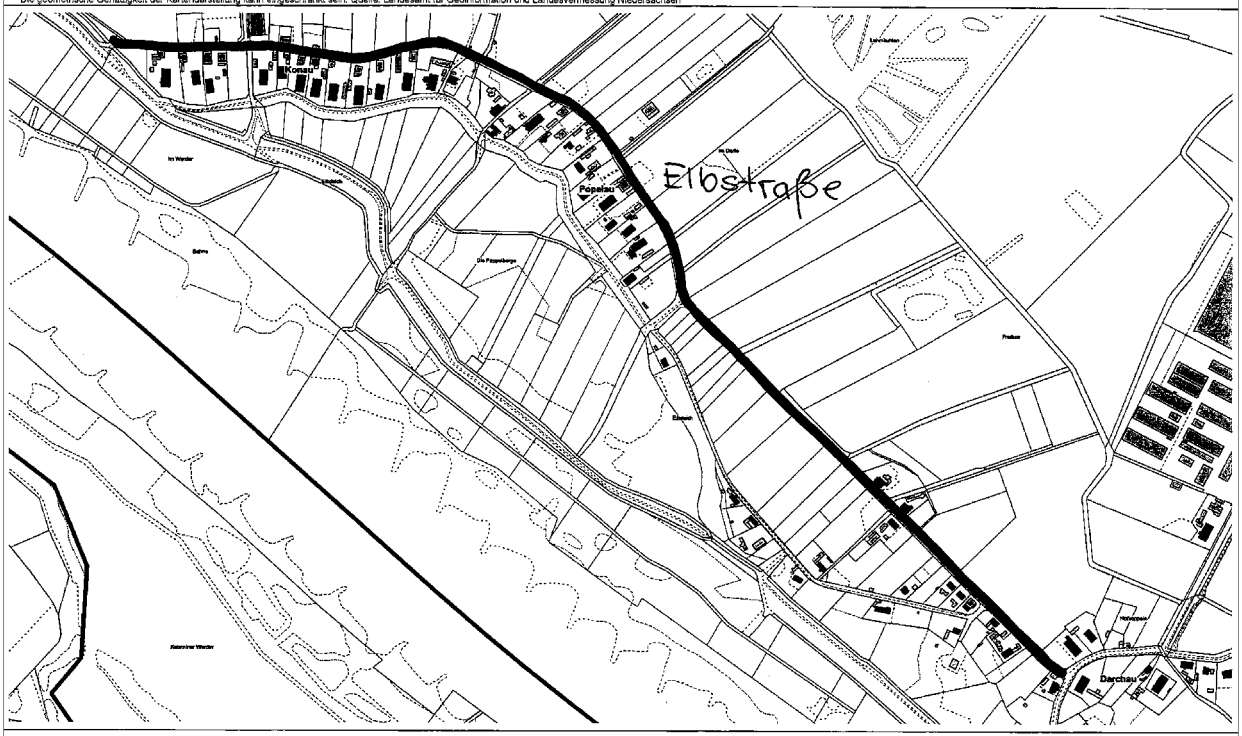

Amt Neuhaus, 26.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)

© 2023 LGLN TERRAweb

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 26.01.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßen-bezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung	Besonderheiten
(Flurbereinigungsverfahren Haar 05)												
Wirtschaftswege												
1	101	Darchau	WW Ha 101	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau	4; 5	15,15	1654	2. Ausbaustufe und Spurbahn Beton		
2	102		WW Ha 102	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar; Popelau; Konau; Viehle	4; 3; 6, 7; 13	21; 3; 12, 2; 30	4070	2. Ausbaustufe und Spurbahn Beton		
3	103	Konau	WW Ha 103	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Konau; Popelau	4, 5, 6; 3	16, 16, 42; 33	1761	2. Ausbaustufe und Spurbahn Beton		
4	106	Popelau	WW Ha 106	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau; Popelau; Haar	5, 4; 6	2; 20; 4	1635	Bitumen		
5	108	Popelau	WW Ha 108	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau; Haar	4; 5, 5	2; 3, 8	2828	Spurbahn Beton		
6	115	Haar	WW Ha 115	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	7, 4	42/1 teilweise, 27 teilweise	663	Beton, unbefestigt		
7	116	Haar	WW Ha 116	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	4, 7	46, 15 teilweise	1082	Schotter mit DoB		
8	117	Haar	WW Ha 117	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	10	10	545	Spurbahn Beton		
9	119	Haar	WW Ha 119	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	9, 11	81, 14	1139	Spurbahn Beton		
10	121.10	Darchau	WW Ha 121.10	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau; Groß Kühren	6, 5, 3	29, 23; 56, 24	1305	Bitumen		
11	121.20	Groß Kühren	WW Ha 121.20	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Groß Kühren; Groß Banratz	3, 4; 11	24, 15; 5	1667	Spurbahn Beton		
12	122	Groß Banratz	WW Ha 122	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Groß Kühren	4	17	550	Spurbahn Beton		
13	129	Konau	WW Ha 129	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Konau	6	38	529	Spurbahn Beton		
14	133	Konau	WW Ha 133	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	3	34	476	Spurbahn Beton		
15	136	Klein Banratz	WW Ha 136	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau	4	14	352	Spurbahn Beton		
16	151	Haar	WW Ha 151	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	4	40	358	unbefestigt		
17	152	Haar	WW Ha 152	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	4	11	365	Schotter, unbefestigt		
18	153	Haar	WW Ha 153	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	4	1/1	546	Spurbahnplatten Beton		
19	154	Konau	WW Ha 154	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Konau	6	30	943	Spurbahnplatten Beton		
20	155	Groß Kühren	WW Ha 155	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Groß Kühren	3	33	231	Schotter		
21	156	Popelau	WW Ha 156	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	4, 5	75, 5	309	unbefestigt		
22	157	Popelau	WW Ha 157	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	4	53	271	unbefestigt		
23	158	Popelau	WW Ha 158	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	4	52	358	Spurbahn Beton		
24	167	Popelau	WW Ha 167	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	6, 7	55 teilweise, 18	341	unbefestigt (grüner Weg)		Weg im Elbvorland
25	168	Popelau	WW Ha 168	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	6,7	55 teilweise, 28	134	unbefestigt (grüner Weg)		Weg im Elbvorland
26	169	Konau	WW Ha 169	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Konau	3	2	375	alte Deichplatten längs verlegt		Weg nach Gülstorf
27	172	Popelau	WW Ha 172	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Popelau	7	13	257	unbefestigt		Weg im Elbvorland
28	174	Klein Banratz	WW Ha 174	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	11	43	949	Bitumen, Spurbahn Beton		Weg nach Klein Banratz
29	175	Konau	WW Ha 175	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Konau	7, 5	19, 7	784	Schotter		
30	176	Haar	WW Ha 176	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	8	3	270	unbefestigt (grüner Weg)	beschränkt auf Fußgängerverkehr	
31	177	Darchau	WW Ha 177	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Darchau	6	45	195	unbefestigt		
32	178	Klein Banratz	WW Ha 178	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Haar	11	46	543	unbefestigt (grüner Weg)	beschränkt auf Fußgängerverkehr	
								Gesamtlänge:	27585	m		

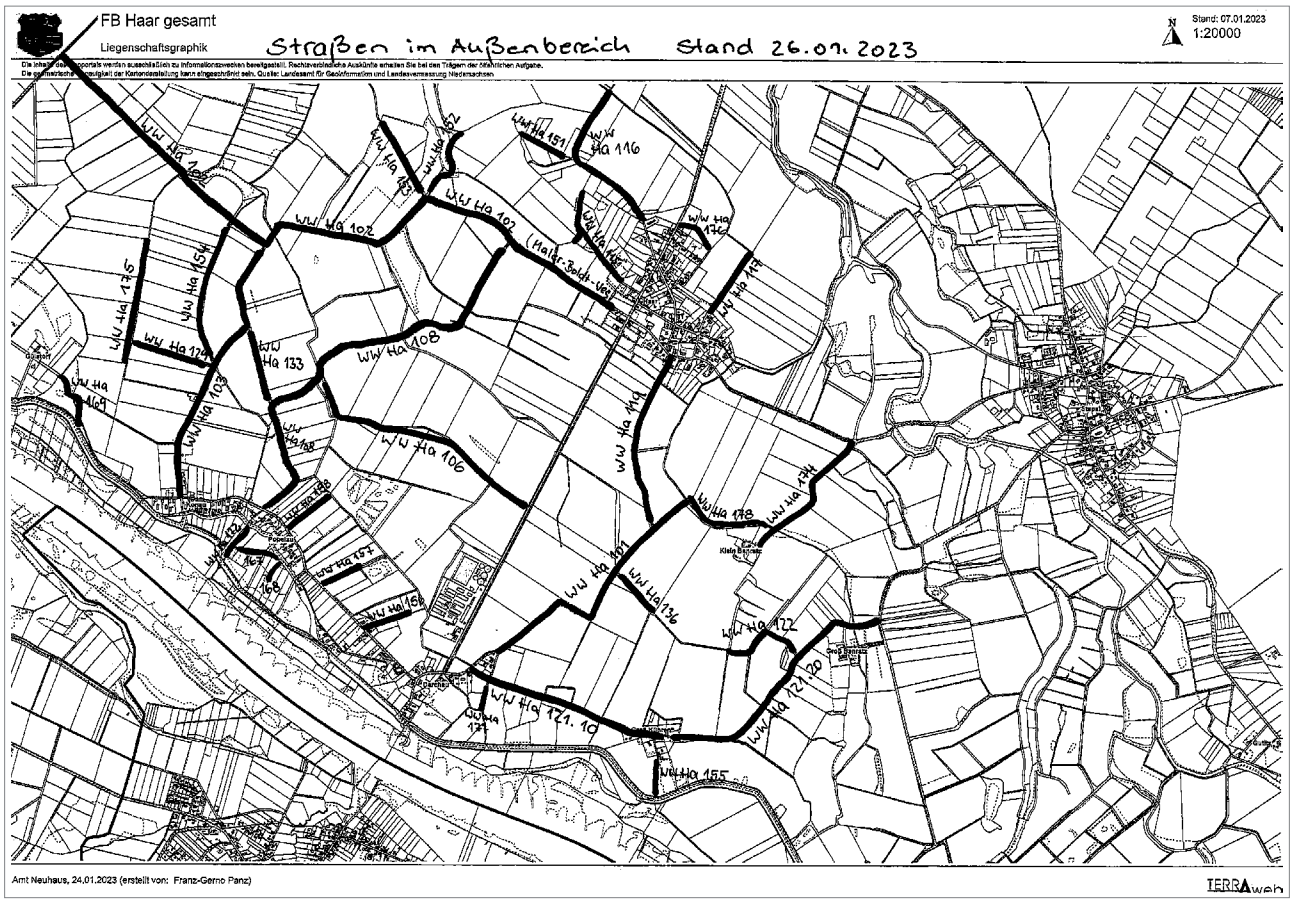

Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus zur Straßenwidmung im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stapel

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 beschlossen, dass die in den Anlagen „Widmung öffentlicher Gemeindestraßen im Flurbereinigungsverfahren Stapel“ Stand 30.01.2023/03.02.2023 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stapel gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen nach § 3 NStrG in der jeweiligen Straßeneinteilung nach § 47 NStrG zum Gemeingebrauch zu Verkehrszwecken im Rahmen der jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften gewidmet werden. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten und/ oder Benutzerkreise sind in den Tabellen aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage eingereicht werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph- Kolping- Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Neuhaus, 27.03.2023

Gehrke
Bürgermeister

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 30.01.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

Ortsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Länge in m	Ausbauart	Widmungsbeschränkung	Besonderheiten
(Flurbereinigungsverfahren Stapel 04)											
1	Stapel	Lindenstraße -Innenbereich-	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	34	42 teilweise	435	Pflaster, Bitumen		
2	Stapel	Waldstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	33; 35	17; 1/1 teilweise, 1/2 teilweise	279	Pflaster		
3	Stapel	Haarer Straße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	33	19	410	Bitumen		
4	Stapel	Schmiedestraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	34	60	290	Pflaster, Bitumen		
5	Stapel	Seestraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	27	68	248	Natursteine, Schotter		
6	Stapel	Drift	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	34	18	313	Schotter		
7	Stapel	Wallberg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	27	29	507	Bitumen		
8	Stapel	Bäckerstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	34	51	174	Bitumen		
9	Stapel	Feldstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	34	5	335	Bitumen		
10	Stapel	Stichweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	31, 33	49 teilweise, 51	136	Schotter		Weg zum Trapposee
11	Stapel	Stichweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	33	34	84	Bitumen		Weg zur Viehanlage
12	Stapel	Stichweg III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	33	26	151	unbefestigt		Weg bei ehem. Balhorn
13	Stapel	Stichweg IV	Gemeindestraße	Ortsstraße	Stapel	27	18/1	51	Natursteine		Weg zm Pfarrwitwenhaus
							gesamt	3413	m		
14	Zeetze	Heideweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Gutitz	15	14	528	Schotter, unbefestigt		
15	Zeetze	Am Rensweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Gutitz	15	1	346	Bitumen		
16	Zeetze	An der Bäk	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	7	436	Bitumen		
17	Zeetze	Fritz-Reuter-Straße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	20	140	Bitumen, alt		
18	Zeetze	Heidkruger Weg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	40, 41	231	Bitumen		
19	Zeetze	Mühlenstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Gutitz	18	30 teilweise	184	Bitumen		
20	Zeetze	Sandweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	42	395	Bitumen		
21	Zeetze	Schulstieg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	1	170	Bitumen		
22	Zeetze	Stichweg I	Gemeindestraße	Ortsstraße	Gutitz	15	23	100	Schotter		
23	Zeetze	Stichweg II	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	57	168	unbefestigt		
24	Zeetze	Stichweg III	Gemeindestraße	Ortsstraße	Zeetze	29	15	43	unbefestigt		
25	Zeetze	Stichweg IV	Gemeindestraße	Ortsstraße	Gutitz	15	51	156	Schotter mit DoB		
							gesamt	2897	m		
26	Vockfey	Uferstraße	Gemeindestraße	Ortsstraße	Vockfey	14	66, 67	320	Bitumen, Schotter		
27	Pommau	Deichweg	Gemeindestraße	Ortsstraße	Pommau	13	17	32	Beton		
							Summe Länge der Ortsstraßen	6342	m		

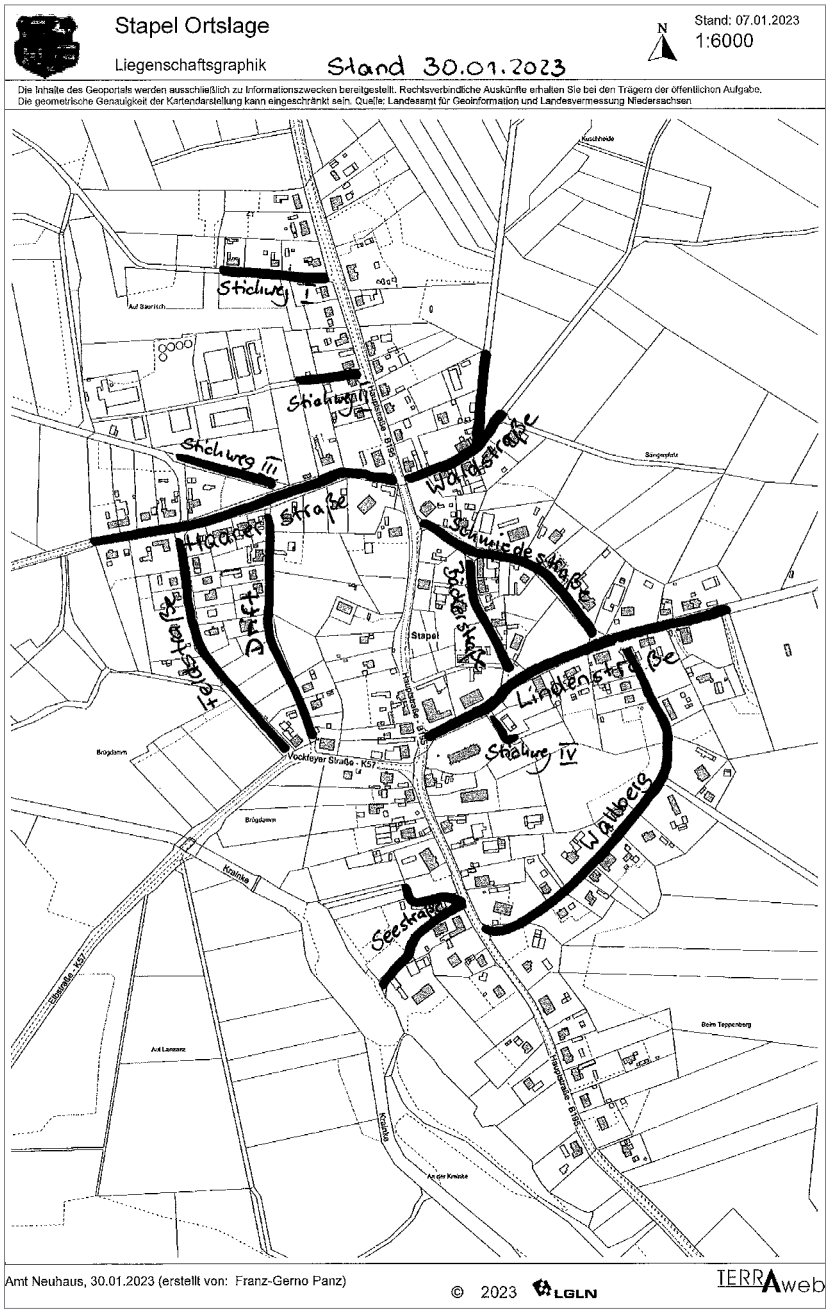

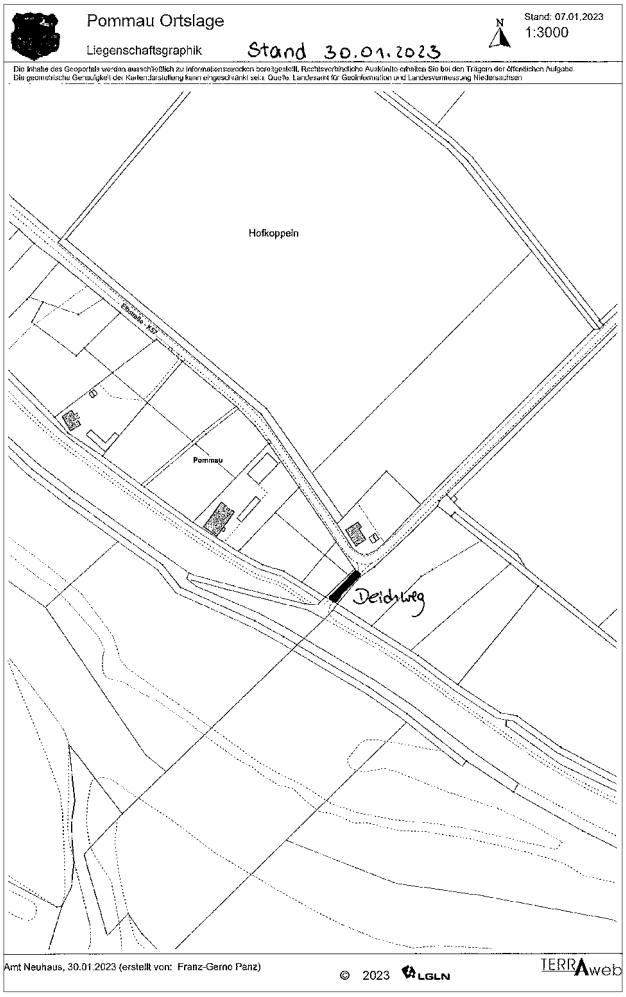
Pommau Ortslage
Liegenschaftsgraphik
Stand 30.01.2023
Stand: 07.01.2023
1:3000
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Hofkoppeln
Gemeinde 1422
Pommau
Deichweg
Amt Neuhaus, 30.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

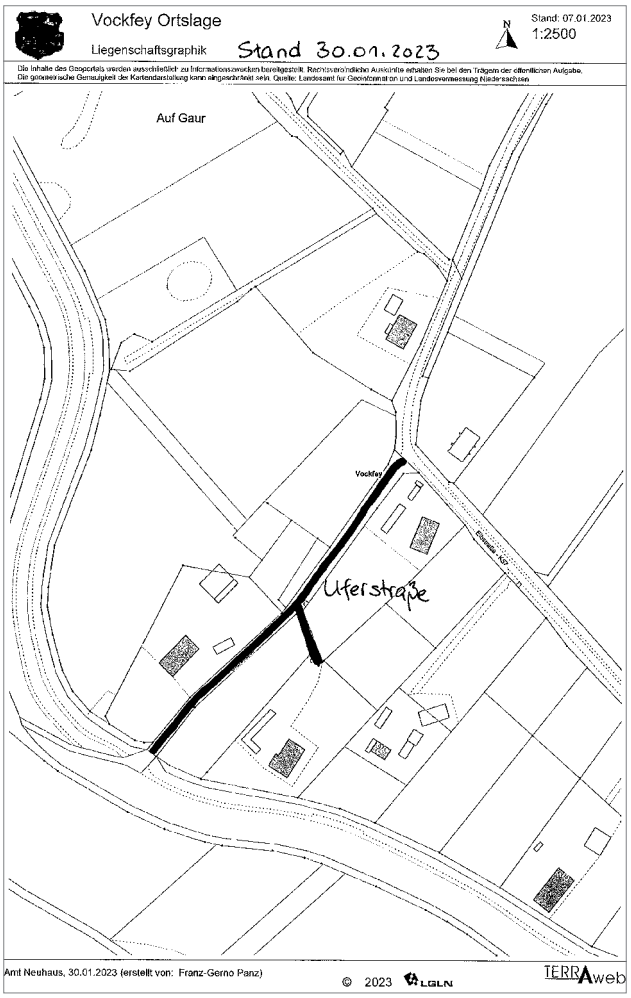
Vockfey Ortslage
Liegenschaftsgraphik
Stand 30.01.2023
Stand: 07.01.2023
1:2500
Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Auf Gaur
Vockfey
Gemeinde 1422
Uferstraße
Amt Neuhaus, 30.01.2023 (erstellt von: Franz-Gerno Panz)
© 2023 LGLN
TERRAweb

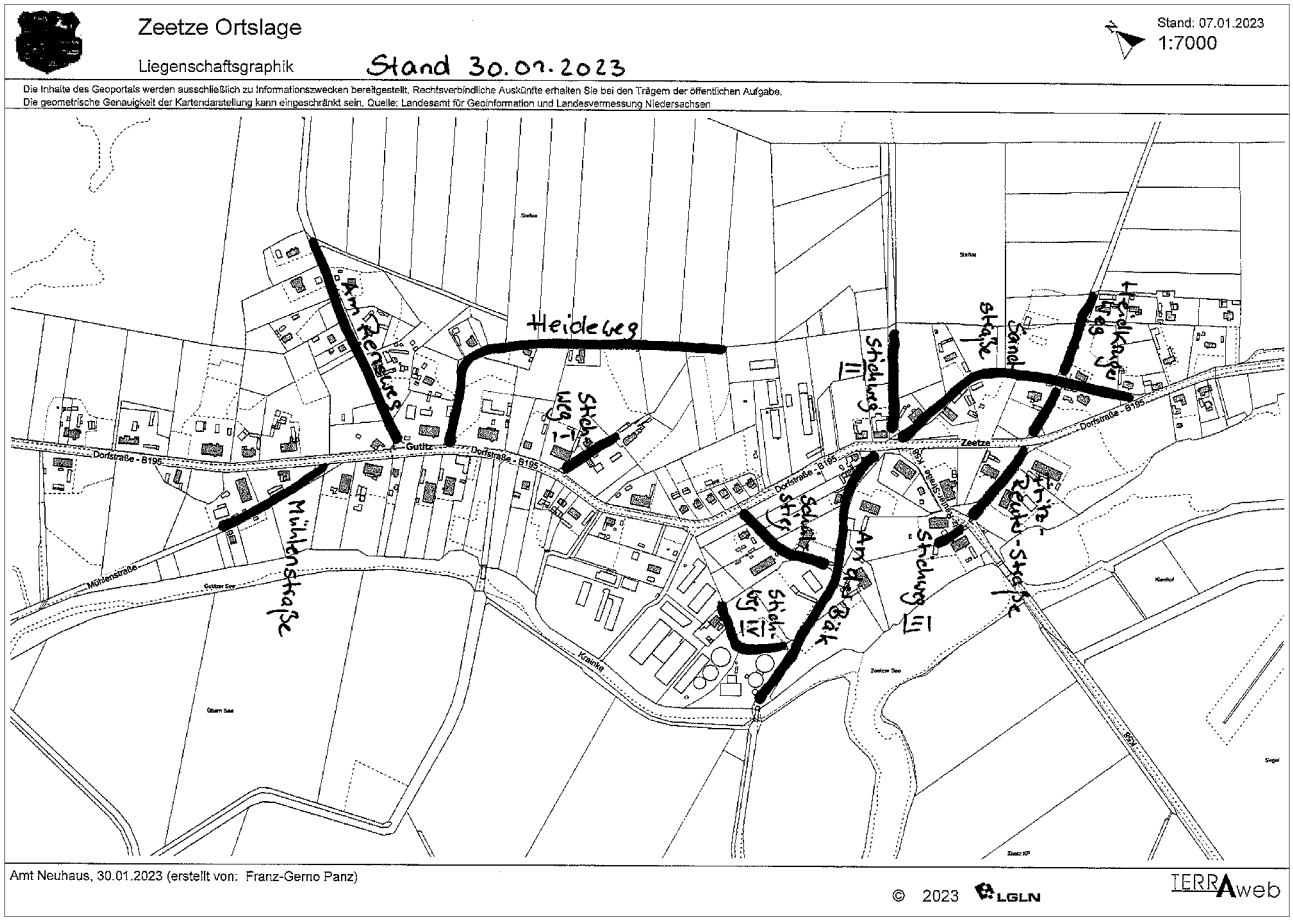

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 03.02.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Ausbauart	Widmungs-beschränkung	Bemerkung
(Flurbereinigungsverfahren Stapel 04)												
landwirtschaftliche Wirtschaftswege												
1	100	Stapel	WW Stapel 100	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	33, 31	24, 18	1517	Bitumen, Spurbahn Beton, Schotter		
2	102	Stapel	WW Stapel 102	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	31	6,00	614	Schotter		
3	104	Groß Banratz	WW Stapel 104	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	30	13	537	Spurbahn Beton, Schotter		
4	105	Stapel	WW Stapel 105	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	28	7	984	Bitumen, Spurbahn Beton, Schotter		
5	107	Stapel	WW Stapel 107	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	28; 29	53; 1, 2, 42/1	584	Spurbahn Beton		
6	108	Stapel	WW Stapel 108	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	41	3	455	2. Ausbaustufe, Bitumen		
7	109	Stapel	WW Stapel 109	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	41; 29	1; 25, 23	1123	Spurbahn Beton		
8	110	Zeetze	WW Stapel 110	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	17	37, 38 65	720	unbefestigter Weg		
9	113	Vockfey	WW Stapel 113	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Kolepant; Vockfey	11; 13	26;40	871	2. Ausbaustufe, Bitumen		
10	114	Kolepant	WW Stapel 114	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz; Kolepant	17; 11	8, 7, 6; 50, 8	2373	2. Ausbaustufe, Bitumen		
11	115	Gutitz	WW Stapel 115	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	17; 18	18 teilweise; 30 teilweise, 44	541	2. Ausbaustufe, Bitumen		
12	116	Gutitz	WW Stapel 116	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	16	25 teilweise	356	Spurbahn Beton		
13	117	Gutitz	WW Stapel 117	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	16	28, 25 teilweise	1026	Bitumen, neu		
14	118	Gutitz	WW Stapel 118	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	16	34	455	Bitumen, neu		
15	119	Gutitz	WW Stapel 119	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze, Pommau	28 ; 15	78; 8 teilweise	1084	Spurbahn Beton		
16	120	Pommau	WW Stapel 120	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pommau	15	8 teilweise	483	Bitumen		
17	121	Kolepant	WW Stapel 121	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Kolepant, Pommau	11; 13	24, 22; 60	1332	2. Ausbaustufe, Bitumen		
18	122	Pommau	WW Stapel 122	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Kolepant, Pommau	11; 16	57; 11	696	Bitumen		
19	123	Pommau	WW Stapel 123	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pommau; Zeetze	15; 28	25; 11	949	Bitumen		
20	124	Zeetze	WW Stapel 124	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	28	41, 40, 39	944	Spurbahn Beton		
21	125	Zeetze	WW Stapel 125	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	27	10, 11	1234	Spurbahn Beton		
22	126	Zeetze	WW Stapel 126	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	27	26, 36	1044	Spurbahn Beton		
23	127	Gutitz	WW Stapel 127	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	21	26, 31, 42	1476	unbefestigter Weg		
24	129	Zeetze	WW Stapel 129	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	21	20	686	unbefestigter Weg		
25	130	Stapel	WW Stapel 130	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	23	72, 41, 40, 39, 12	1870	unbefestigter Weg		
26	131	Stapel	WW Stapel 131	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	32	31	838	unbefestigter Weg		
27	132	Stapel	WW Stapel 132	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	28	62	192	unbefestigter Weg		
28	134	Zeetze	WW Stapel 134	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	27	54	120	unbefestigter Weg		
29	135	Zeetze	WW Stapel 135	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pommau	14	6	471	unbefestigter Weg		
30	136	Kolepant	WW Stapel 136	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Pommau	13	5, 3	440	Grüner Weg		
31	137	Kolepant	WW Stapel 137	Gemeindestraße	Kolepant, Vockfey, Groß Kühren		12; 14; 3	6; 37, 19; 38	3128	Grüner Weg		
32	144	Stapel	WW Stapel 144	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	31; 32	49 teilweise; 48	798	unbefestigter Weg		
33	147	Gutitz	WW Stapel 147	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	17	18 teilweise; 27	474	unbefestigter Weg		
34	148	Gutitz	WW Stapel 148	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	17	84	239	Bitumen neu		
35	149	Stapel	WW Stapel 149	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	31	40, 42	212	unbefestigter Weg		
36	150	Stapel	WW Stapel 150	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	28	34	431	unbefestigter Weg		
37	151	Kolepant	WW Stapel 151	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Kolepant	12	18	86	Bitumen		
38	152	Vockfey	WW Stapel 152	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Vockfey	14	53	276	Schotter		
39	153	Groß Banratz	WW Stapel 153	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Groß Banratz	11	40	662	unbefestigter Weg		
								Straßenlänge gesamt	32.421	m		

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 Stand 03.02.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

sonstige Straßen im Außenbereich gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	E-Nr.	Ort	Straßenbezeichnung	Straßengruppe nach § 3 NStrG	Straßeneinteilung nach § 47 NStrG	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge in m	Ausbauart	Widmungs-beschränkung	Bemerkung
(Flurbereinigungsverfahrensübergreifende Wirtschaftswege und Forstwege)												
1	202		Laaver Weg (gesamt)	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Neuhaus	36; 37; 38	48; 110; 113	6085	Schotter, unbefestigter Weg		
			von Neuhaus bis Laave			Stapel	35; 25; 37; 39; 38	43; 2; 6; 2 teilweise; 3				
						Gutitz	38; 20	15; 18				
						Zeetze	21	32				
(Flurbereinigungsverfahren Stapel 04)												
	Forstwege											
1	902	Zeetze	FW Stapel 902	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24; 28	17 teilweise, 2, 9; 1	3085	Schotter		Zeetzer Rensweg
2	904	Gutitz	FW Stapel 904	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	15; 19; 20	84; 25; 20	3409	unbefestigter Weg		Gutitzer Rensweg
3	906	Zeetze	FW Stapel 906	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze; Gutitz; Stapel	31; 24; 19; 39	76/3; 28; 29 teilweise; 24; 2 teilweise	2071	unbefestigter Weg		
4	907	Zeetze	FW Stapel 907	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24; 25	17 teilweise; 31	2174	unbefestigter Weg		Laaver Moorweg
5	908	Zeetze	FW Stapel 908	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24; 31	29; 87	871	unbefestigter Weg		
6	909	Zeetze	FW Stapel 909	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24	14/1	213	unbefestigter Weg		
7	910	Zeetze	FW Stapel 910	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz; Zeetze	19; 31	37; 38	1050	unbefestigter Weg		
8	912	Zeetze	FW Stapel 912	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	26; 24	12/1 teilweise; 1	958	unbefestigter Weg		
9	913	Zeetze	FW Stapel 913	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	26	12/1 teilweise	1470	unbefestigter Weg		
10	914	Stapel	FW Stapel 914	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	23; 36; 25; 34	9; 10; 1; 42 teilweise	3493	Schotter		Stapeler Rensweg
11	915	Stapel	FW Stapel 915	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	23	4	860	unbefestigter Weg		
12	916	Stapel	FW Stapel 916	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	25; 26	81; 2	960	unbefestigter Weg		Postweg
13	917	Stapel	FW Stapel 917	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	1/1	441	unbefestigter Weg		
14	920	Gutitz	FW Stapel 920	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	15	82	124	unbefestigter Weg		
15	921	Zeetze	FW Stapel 921	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	27	60	132	unbefestigter Weg		
16	922	Gutitz	FW Stapel 922	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	15	88	306	unbefestigter Weg		
17	924	Stapel	FW Stapel 924	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	27	85	274	Bitumen, Schotter		
18	926	Zeetze	FW Stapel 926	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	30	6/4, 6/5, 6/3, 6/2, 6/1	273	unbefestigter Weg		
19	927	Stapel	FW Stapel 927	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	23	82	418	unbefestigter Weg		
20	928	Zeetze	FW Stapel 928	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	31; 23	77;48	2240	unbefestigter Weg		Zeetzer Rensweg
21	929	Zeetze	FW Stapel 929	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	31	67	561	unbefestigter Weg		
22	930	Gutitz	FW Stapel 930	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Gutitz	19	20, 29 teilweise	652	unbefestigter Weg		
23	931	Zeetze	FW Stapel 931	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	26	40	536	unbefestigter Weg		
24	932	Zeetze	FW Stapel 932	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	26	35	218	unbefestigter Weg		
25	933	Zeetze	FW Stapel 933	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24	7	157	unbefestigter Weg		
26	934	Zeetze	FW Stapel 934	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Zeetze	24	3	224	unbefestigter Weg		
27	935	Stapel	FW Stapel 935	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	36	28	414	unbefestigter Weg		
28	936	Stapel	FW Stapel 936	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	23	1039	unbefestigter Weg		
29	937	Stapel	FW Stapel 937	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	26	368	unbefestigter Weg		
30	938	Stapel	FW Stapel 938	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	1/2 teilweise	1470	unbefestigter Weg		
31	939	Stapel	FW Stapel 939	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	42	1222	unbefestigter Weg		
32	940	Stapel	FW Stapel 940	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	10	93	unbefestigter Weg		
33	941	Stapel	FW Stapel 941	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	35	60	302	unbefestigter Weg		
34	942	Stapel	FW Stapel 942	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	32	56	189	unbefestigter Weg		
35	943	Stapel	FW Stapel 943	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	32	68	189	unbefestigter Weg		
36	944	Stapel	FW Stapel 944	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	32	9	142	unbefestigter Weg		
37	945	Stapel	FW Stapel 945	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	25	16/1	1237	unbefestigter Weg		Heerweg
38	946	Stapel	FW Stapel 946	Gemeindestraße	Straße im Außenbereich	Stapel	25	32	884	unbefestigter Weg		
								Straßenlänge gesamt	34.729	m		

Gemeinde Amt Neuhaus
FB III - 606 30.01.2023

Straßen der Gemeinde Amt Neuhaus - Widmung gem. § 6 Nds. Straßengesetz

Gemeindeverbindungsstraßen gem. § 47 Nds. Straßengesetz

lfd. Nr.	Nr. im Flurbereinigungsverf.	Ort	Straßenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Länge in m	Ausbauart	Fertigstellungsdatum	Besonderheiten
(Flurbereinigungsverfahren Stapel 04)										
1	101	Haar-Stapel	Gemeindeverbindungsstraße Haar-Stapel	Haar, Stapel	9, 11; 31	102,30; 11, 12, 13	2127	Bitumen	30.05.2006	Straßenausbau im Rahmen der Flurneuordnung!
Die Widmung der Gemeindeverbindungsstraße auf gesamter Länge von Haar nach Stapel erfolgt im Flurbereinigungsverfahren Haar.										

Haushaltssatzung 2023 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.027.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.223.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.592.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.932.700 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	2.904.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	8.973.700 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.498.400 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.136.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 6.075.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 423.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 2.098.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2023 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 12.01.2023

Samtgemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG sowie § 111 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind unter Auflagen durch den Landkreis Lüneburg am 02. März 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Samtgemeinde Amelinghausen wurde in der Sitzung am 13. April 2023 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2023 bis zum 26. April 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 13. April 2023

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.763.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.030.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	193.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.598.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.621.000 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	2.625.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	3.536.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.103.700 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	224.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.103.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 766.400 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern

werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 06.12.2022

Gemeinde Amelinghausen

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. April 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2023 bis zum 26. April 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 11. April 2023

Christoph Palesch
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.413.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.618.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	80.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.375.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.508.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	410.200 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	824.200 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	494.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.280.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.382.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 494.000 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 229.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 13.12.2022

GEMEINDE BETZENDORF
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15. März 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2023 bis zum 26. April 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 21. März 2023

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.282.500 €

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.306.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.263.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.251.300 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	205.800 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 205.800 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 21.11.2022

GEMEINDE OLDENDORF/LUHE
Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 16. März 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2023 bis zum 26. April 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 21. März 2023

Finn-Niklas Block
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Rehlingen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rehlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.122.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.237.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.087.700 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.900 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	22.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind in diesem Haushaltsjahr nicht eingeplant.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 181.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	nach Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Rehlingen, den 16.11.2022

GEMEINDE REHLINGEN
Felix Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. März 2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 18. April 2023 bis zum 26. April 2023 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehlingen, den 21. März.2023

Felix Petersen
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 04.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.092.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.665.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.573.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.911.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	598.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.200 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.900 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.597.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.964.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 425.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 279.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Bardowick, 04.03.2023

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 24. März 2023 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan des Flecken Bardowick liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer E.15, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 24. März 2023

Luhmann
Gemeindedirektor

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 04.03.2023 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

Artikel I

In der Präambel wird das Nieders. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in Nieders. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) geändert.

Artikel II

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Flecken Bardowick betreibt die Kindergärten „Am Eichhof“, „Am Forsthaus“ und „Bardowick“ als öffentliche Einrichtungen.

Artikel III

§ 1 Abs. 2, zweiter Satz, wird wie folgt geändert:

Dazu sind Arbeitsbescheinigungen der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeiten, die nicht älter als 6 Monate sein sollten sowie der Nachweis eines vollständigen Masernimpfschutzes grundsätzlich erforderlich.

Artikel IV

§ 2 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst:

a) bei denen eine inklusive oder integrative Betreuung durch vorhandene Raum- und Personalstruktur nicht zu leisten ist,

Artikel V

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 22 Abs. 2 des Nieders. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

Artikel VI

§ 4 Abs. 3 b) wird wie folgt geändert:

b) Mittagessenpauschale 65,00 € monatlich

bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf

13,00 Euro bei 1 Wochentag

26,00 Euro bei 2 Wochentagen

39,00 Euro bei 3 Wochentagen

52,00 Euro bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

Artikel VII

§ 4 Abs. 3 c) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VIII

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Bardowick, 04.03.2023

Luhmann
Gemeindedirektor

Richtlinie über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen im Flecken Bardowick

Der Rat des Flecken Bardowick hat in seiner Sitzung am 04.03.2023 die nachfolgende Richtlinie über die Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen im Flecken Bardowick beschlossen:

Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie gibt der Flecken Bardowick ein Grundsatzpapier heraus, das die materielle und ideelle Unterstützung der Vereine, Verbände und Organisationen im Flecken Bardowick ermöglicht. Der Rat trägt damit die Pflicht als Kommune, auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens im Flecken Bardowick Rechnung.

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation des Flecken Bardowick ab.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben im Flecken Bardowick bereichern und dazu geeignet sind, den Flecken für seine Einwohnerinnen und Einwohner noch attraktiver werden zu lassen.

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Förderungsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände und Organisationen, die ihren Sitz im Flecken Bardowick haben und beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister eingetragen sind oder als Zweigverein Mitglied eines Dachverbandes sind und ein geregeltes und kontinuierlich aktives Vereinsleben nachweisen können.

Förderungsberechtigte Vereine, Verbände und Organisationen erheben regelmäßige Beiträge von ihren Mitgliedern, sie stehen allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Flecken offen und ihre Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt.

(2) Nicht förderungsberechtigte Vereine, Verbände und Organisationen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Wirtschaftliche Vereine, das heißt solche Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,

2. Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs),
3. Ortsansässige Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
4. Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien,
5. Sonstige Religionsgemeinschaften,
6. Überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften,
7. Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Samtgemeinde Bardowick wohnhaft sind.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften erhalten grundsätzlich keinen Zuschuss pro Mitglied. Sie können aber für die tatsächlich vorhandenen Gruppen und Kreise wie Kinder- und Jugendgruppen, Chöre und ähnliche Gruppen Anträge nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 – 4 der Richtlinie stellen.

(3) Förderung im Sinne dieser Richtlinie setzt eine Eigenbeteiligung voraus.

(4) Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein, Verband bzw. die Organisation vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

(5) Ein Rechtsanspruch eines Vereins, Verbandes bzw. einer Organisation auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Gemeindliche Förderungen sind freiwillige Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Flecken Bardowick.

§ 2
Gemeindliche Förderungen

(1) Der Flecken Bardowick gewährt berechtigten Vereinen, Verbänden und Organisationen nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie Förderungen im Sinne dieser Richtlinie in Form von Sachleistungen und finanziellen Zuschüssen.

(2) Sachleistungen: Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Flecken Bardowick die Aktivitäten seiner Vereine, Verbände und Organisationen mit Sachleistungen durch Überlassung, Unterhaltung sowie Bewirtschaftung kommunaler Sportstätten bzw. von Räumlichkeiten oder Plätzen, Unterstützung bei der Schaffung technischer Voraussetzungen für Veranstaltungen sowie angemessene fachliche Unterstützung durch die Verwaltung bei der Lösung anstehender Aufgaben. Die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten oder Plätzen ist einzelvertraglich zu regeln.

(3) Finanzielle Zuschüsse:

1. Jubiläumsförderung

   Anlässlich der nachstehenden Jubiläen werden folgende Förderbeträge gewährt:

a)	50-jähriges Bestehen	100,00 €
b)	75-jähriges Bestehen	150,00 €
c)	100-jähriges Bestehen	200,00 €
d)	Ab dem 100. Jahr des Bestehens alle 25 Jahre	250,00 €

2. Kinder-/Jugendförderung

   Je Kind/jugendliches Mitglied wird ein Förderbetrag in Höhe von jährlich 25,00 € gewährt.

   Als Kinder/jugendliche Mitglieder gelten alle Vereinsmitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr bis zum 30. Juni des Jahres vollenden, in dem der Zuschuss beantragt wird.

3. Begegnungsförderung

   Hierzu wird auf die Richtlinie für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen des Flecken Bardowick verwiesen.

4. Sonderförderung

   Für den Erwerb von beweglichem Vermögen, den Bau sowie die Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen kann förderungsberechtigten Vereinen,Verbänden und Organisationen ein einmaliger finanzieller Zuschuss bewilligt werden. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, abhängig von Art und Umfang der beantragten Maßnahme sowie der Haushaltslage des Flecken Bardowick.

   Förderfähig sind nur für den Betrieb erforderliche Maßnahmen mit einem Ausgabevolumen in Höhe von mindestens 2.000,00 € brutto. Die Förderhöhe ist auf ein Drittel der Maßnahmekosten nach Abzug der durch Dritte gewährten Zuschüsse, max. 30.000,00 € pro Maßnahme, begrenzt.

   Insbesondere nicht förderfähig sind Maßnahmen an Gaststätten sowie sonstigen Einrichtungen, die nicht unmittelbar zum Betrieb notwendig sind (z.B. Zugangsstraßen, Parkplätze). Ausgenommen sind außerdem Vorhaben, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen.

   Die Zuwendungen dürfen nur mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung gewährt werden.

5. Pauschalförderung

   Nachfolgende Vereine, Verbände und Organisationen erhalten jährlich jeweils eine pauschale Fördersumme, sofern es die jeweilige Haushaltslage ermöglicht:

a)	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bardowick	250,00 €
b)	Gemüsebauverein - Erntedankfest	1.250,00 €
c)	Verein Museumsschiff „Ilmenau“	700,00 €
	Liegeplatz	100,00 €

	Miete Schiffsanleger	600,00 €
d)	„SamBa-Sack“ Jugend	400,00 €
e)	Lydias Haus – zweckgebunden an den Bedarf für die Jugendarbeit	2.500,00 €

§ 3
Antragsverfahren

(1) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist form- und fristgerecht nach § 3 Abs. 2 bis 6 der Richtline zu beantragen.

(2) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Erforderliche Nachweise sind insbesondere stichtagsbezogene Mitgliederverzeichnisse sowie Kostenvoranschläge für beantragte Maßnahmen. Einem Antrag auf Förderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 der Richtlinie ist ein Begegnungsprogramm beizufügen. Bei allen Förderarten kann der Flecken Bardowick, abhängig vom Einzelfall, weitere Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den jeweiligen Förderantrag notwendig sind.

(3) Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen, mit Ausnahme der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 2 der Richtlinie).

(4) Anträge sind beim Flecken Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick einzureichen.

(5) Anträge auf finanzielle Förderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Richtlinie sind mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum einzureichen.

(6) Anträge auf finanzielle Förderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Richtlinie sind bis zum 30. November des Vorjahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll, einzureichen.

(7) Pauschalförderungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Richtlinie bedürfen keiner Antragsstellung. Sie gelten als automatisch bewilligt, sofern es die jeweilige Haushaltslage ermöglicht.

(8) Bei Maßnahmen, die unvorhersehbar sind oder bei denen aufgrund anderer drängender Gesichtspunkte ein zeitlicher Aufschub nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, wird die Verwaltung ermächtigt, einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzustimmen. Diese Zustimmung stellt keine Entscheidung über die Höhe der Förderung dar und auch keine Entscheidung, ob eine Förderung durch den Flecken stattfindet. Sie schließt lediglich eine Versagung anlässlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 aus.

§ 4
Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuständigkeit über die Entscheidung von Anträgen auf finanzielle Förderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 3 der Richtlinie obliegt dem Gemeindedirektor. Über Anträge auf finanzielle Förderung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 der Richtlinie entscheidet der Rat des Flecken Bardowick.

(2) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt zweckgebunden entsprechend des Antrags.

Der Antragsteller ist bei Förderungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Richtlinie verpflichtet, der Verwaltung einen prüffähigen Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Als Verwendungsnachweise gelten insbesondere Quittungen, Rechnungsbelege sowie Sachberichte. Der Nachweis hat bis zum 31. Januar für das vergangene Haushaltsjahr zu erfolgen. In Fällen nicht ordnungsgemäß nachgewiesener oder bei zweckfremder Mittelverwendung sowie bei vorsätzlich falsch getätigter Angaben kann der Flecken Bardowick bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

(3) Bewilligte finanzielle Fördermittel sowie Pauschalförderungen dürfen nur zur Auszahlung kommen, soweit Haushaltsermächtigungen zur Verfügung stehen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bardowick, 04.03.2023

Luhmann
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.758.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.828.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.641.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.684.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	552.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	552.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.175.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.236.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 552.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 4.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Handorf, 01.03.2023

gez. Raabe
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 21. März 2023 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Handorf liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Handorf, Bäckerstraße 10, 21447 Handorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Handorf, 21 März 2023

Raabe
Bürgermeister

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und der Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 21. März 2023 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von Montag bis Freitag - außer an gesetzlichen Feiertagen – als Kernbetreuung von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Artikel III

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 6 Stunden am Tag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bleibt davon unberührt.

Artikel IV

§ 4 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert:

a) Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 bis 15.00 Uhr)

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9 % des nachgewiesenen Einkommens, höchstens 380,00 €.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Artikel V

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Mittagsverpflegung erhebt die Gemeinde Mechtersen eine Sondergebühr als Mittagspauschale in Höhe von 65,00 € monatlich.

Artikel VI

Die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Mechtersen, 21. März 2023

Conrad
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.938.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.235.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.729.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.106.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	497.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	497.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.226.900 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.603.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 497.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 16.03.2023

Rogge
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04. April 2023 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Vögelsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen

Vögelsen, 04. April 2023

Rogge
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 30.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	537.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	640.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	350.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im **Finanzhaushalt**	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	517.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.200 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	867.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	623.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 30.11.2022

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 24.02.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04. bis 26.04.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 8 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 07.03.2023

Elke Allers
Bürgermeisterin

Satzung des Flecken Dahlenburg über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns Dahlenburg gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB (Erhaltungssatzung)

ausgearbeitet im Auftrag des Flecken Dahlenburg durch: Planungsbüro Patt, Schillerstraße 15, 21335 Lüneburg

Präambel

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Erhaltungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung umfasst den historisch gewachsenen Ortskern Dahlenburgs. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine starke schwarze unterbrochene Linie definiert.

§ 2 Erhaltungsgründe / Genehmigungsvorbehalt

(9) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes des Ortskerns von Dahlenburg und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner historischen, städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Gestalt des Ortskerns von Dahlenburg prägt, insbesondere auch in ihrer historisch gewachsenen Grundstruktur von Straßen, Plätzen und Freiflächen, ihrer Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper, oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für den Ortskern Dahlenburgs ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

(10) Eine baurechtliche Genehmigung erteilt der Landkreis Lüneburg im Einvernehmen mit dem Flecken Dahlenburg. Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch den Flecken erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 06.03.2023

Christine Haut
Bürgermeisterin

Dahlenburg, den 06.03.2023

Uta Kraake
Gemeindedirektorin

Übersichtsplan

Stand: Februar 2023 M. 1 : 5.000

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs.1 Nr.5 und 71 Abs.7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope beschlossen.

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des § 3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von € 35,-. Enthalten sind die Kosten von € 15,- pro Monat für die Nutzung des Ratsinformationssystems.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs.7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von € 12,-.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister und die Verwaltungsvertreterin/der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine Aufwandsentschädigung.

Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Absatz 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 106 Absatz 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat, monatlich

a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die/der gleichzeitig auch die Verwaltungsfunktion wahrnimmt € 350,-

b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister € 50,-

c) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektor € 120,-

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat, monatlich

a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister € 100,-

b) für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister € 50,-

c) für die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor € 250,-

d) für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors € 50,-

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin/ein Amtsträger ihr/sein Amt fort und wird sie/er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.

(5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors wird die ihr/ihm nach Absatz 2 Buchst, a) bzw. Absatz 3 Buchst, c) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.

(6) Nach Ablauf dieser Frist erhalten die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister oder die stellvertretende Gemeindedirektorin/der stellvertretende Gemeindedirektor sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin/der allgemeine Verwaltungsvertreter die festgesetzte Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen/Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor gezahlt.

§ 4
Fahrtkostenentschädigung

Im Falle von § 3 Abs. 2 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg € 80,-.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

Im Falle von § 3 Abs. 3 erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sowie die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Lüneburg € 30,-.

Im Falle ihrer/seiner Verhinderung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von € 12,- pro Stunde begrenzt.

(3) Ein Anspruch auf Verdienstausfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Lüneburg erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, Dienstreisen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreterin/des Stellvertreters bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
   a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens € 15,- pro Tag,
   b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu € 12,- pro Stunde, höchstens € 60,- pro Tag,
   c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.

(2) Leistungen nach Absatz 1 entfallen, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 8
Protokoll

Der/die Protokollführerin erhält für seine/ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung von € 50,- pro Protokoll

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 29.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tosterglope vom 09.01.2023 außer Kraft.

Hermann Saucke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 16.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.398.900,-- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.398.900,-- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.087.300,-- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.889.000,-- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.245.700,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.340.500,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.352.300,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Reppenstedt, den 16.03.2023

Gemeindedirektor
Gärtner

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111 Abs. 3 i.V.m. § 15 NFAG, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/52 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04.2023 bis zum 26.04.2023 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 03.04.2023

Gemeinde Reppenstedt
Gemeindedirektor
Gärtner

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2023 & 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

		für das Haushaltsjahr 2023	für das Haushaltsjahr 2024
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.776.100 €	2.844.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.227.800 €	3.126.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.625.200 €	2.693.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.012.900 €	2.911.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.305.800 €	1.605.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	700.000 €	- €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 €	1.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.931.000 €	4.299.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.713.900 €	2.912.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 3.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2023 & 2024 wie folgt festgesetzt:

		2023	**2024**
1.	Grundsteuer		
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400%	400%
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400%	400%
2.	Gewerbesteuer	380%	400%

Embsen, den 14.02.2023

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 & 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 22.03.2023 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 63 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 18.04.23 bis 26.04.23 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Embsen den 22.03.2023

Rowohlt
Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1
Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, indem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Kinderkrippenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Krippenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

(7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres in den Kindergarten wechseln, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.07. nicht möglich.

§ 3
Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.

(2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Samtgemeindeausschuss.

(3) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.

(2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr geschlossen werden.

(3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

(4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.

(5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.

(6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:	
Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt	65,00 €
Zusatzdienste:	
Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:

Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.

(4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

(5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6
Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.

(4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.

(5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8
Einkommensermittlung

(1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt

./. Kinderfreibeträge in Höhe von 4.476,00 € (Stand 2023) je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

(2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. – 31.07.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.

(5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10
Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11
Allgemeines

(1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.01.2021 außer Kraft.

Barendorf, 14.03.2023

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche

Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschülern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.

(2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:

- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai

(4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

(6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

(7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

§ 3
Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.

(2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die

a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

(3) Es sind auszuschließen, Kinder,

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

b) die mit Ungeziefer behaftet sind,

c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4
Betreuungszeiten

(1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann während der

- Sommerferien bis zu drei Wochen,
- Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
- in den Weihnachtsferien

- am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
- Zeugnisferien bis zu zwei Tagen

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

(2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

(3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.

(4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Betreuungstag 4,00 €. Somit sind folgende gestaffelte Gebühren monatlich zu entrichten:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	24,80 €
2 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	49,60 €
3 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	74,40 €
4 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	99,20 €
5 Tage von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	124,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	33,60 €
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	67,20 €
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	100,80 €
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	134,40 €
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	168,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 16.00 Uhr	42,40 €
2 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	84,80 €
3 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	127,20 €
4 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	169,60 €
5 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	212,00 €

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	51,20 €
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	102,40 €
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	153,60 €
4 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	204,80 €
5 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	256,00 €

(2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

(3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

(4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.

(5) Die Ferienbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Ein Mittagessen wird angeboten und ist in den Gebühren enthalten. Die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird zusätzlich mit 2,20 € pro Betreuungsstunde berechnet und kostet somit für 5 Stunden 11 €. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6
Zahlung

(1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.

(3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.

(4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend ab dem 31.07. für das zurückliegende Schuljahr für Schließzeiten und länger als 14 Tage dauernde Erkrankungen sowie Kuraufenthalte erstattet.

(6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8
Mitwirkung der Sorgeberechtigten

(1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
- Sorgeerklärung, soweit vorhanden

(2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).

(3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9
Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.10.2021 außer Kraft.

Barendorf, 14.03.2023

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg des Bebauungsplans Nr. 7 „Vor der Furth II“, 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

im Gemeindebüro der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg

während der Öffnungszeiten

mittwochs von 19:00 - 20:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

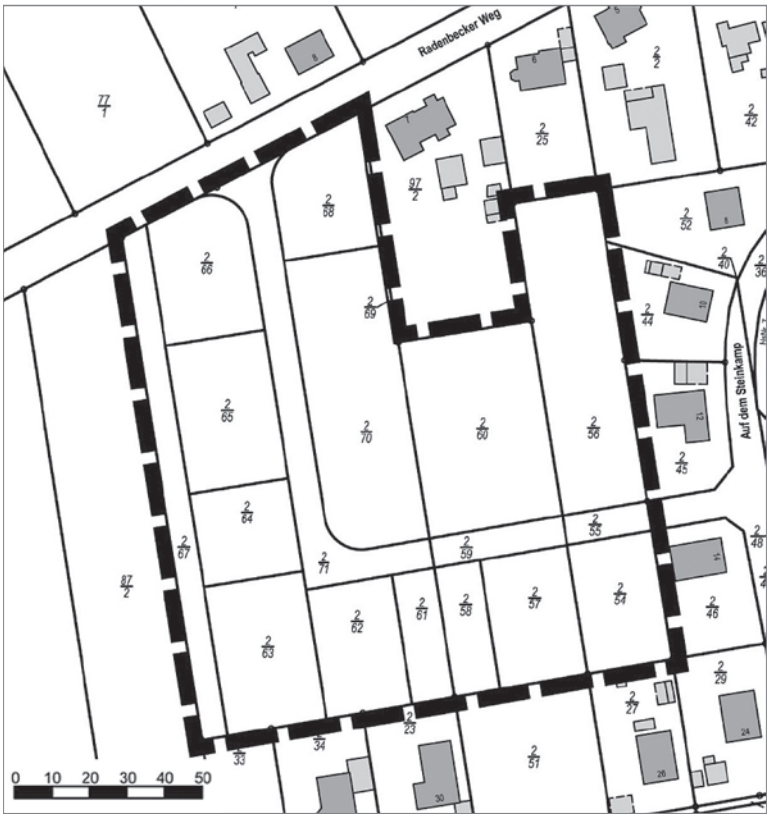

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022, LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift

Thomasburg, den 31.03.2023

gez. D. Schröder
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wendisch Evern vom 16.03.2023 in Kraft am 01.07.2023

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den 1. Hund	48,00 EUR
b)	für den 2. Hund	72,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	96,00 EUR
d)	für einen gefährlichen Hund	600,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl die gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Wendisch Evern vom 24.09.2001 außer Kraft.

Wendisch Evern, den 16. März 2023

Norbert Meyer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in derSitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	903.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.019.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	837.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	920.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.425.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 135.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer 370 v. H.	

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 €.

Echem, 20.02.2023

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 30.03.2023 unter dem Az. 34.43 – 15.12.10 / 93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04. bis 25.04.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 05.04.2023

Heuer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 14.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgelegt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	952.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.078.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	910.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.002.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	190.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500, Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 15.000 €

Hittbergen, 14. März 2023

Brosseit
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 28.03.2023 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 94.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04. bis 25.04.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 28.03.2023

Brosseit
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.093.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.186.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	13.000 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.019.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.007.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	754.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	750.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 €.

Scharnebeck, 16.02.2023

Block
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 20.03.2023 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 98.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.04. bis 25.04.2023 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 28.03.2023

Block
Bürgermeister